



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

III- 121 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 94 031/77-IV/9/93

Bericht des Bundesministers für
Inneres gemäß § 57 Abs. 2 ZDG
für 1991 und 1992;
Vorlage an den Nationalrat.

An den
Nationalrat,
z.Hd. Herrn Präsident
Dr. Heinz FISCHER,

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W I E N

In Entsprechung des § 57 Abs. 2 ZDG, BGBl.Nr. 679/1986,
übermittle ich meinen Bericht über den Zivildienst und die
mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung.

1 Beilage

13. April 1993
Der Bundesminister:



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Anlage 1 zu Zahl: 94 031/77-IV/9/93

Zahl: 94 031/77-IV/9/93

B E R I C H T

des Bundesministers für Inneres

gemäß § 57 Abs. 2 ZDG, BGBl.Nr. 679/1986 idgF, über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung sowie Stellungnahme zu den Empfehlungen der Zivildienstoberkommission bzw. des Zivildienststrates über die Erledigung der Beschwerden gemäß § 37 Abs. 1 ZDG für die Jahre 1991 und 1992.

Wien, im April 1993

1. Bericht gemäß § 57 Abs. 2 ZDG:

In Entsprechung der im § 57 Abs. 2 ZDG enthaltenen Anordnung wird berichtet:

1 Befreiung von der Wehrpflicht durch die Zivildienstkommission bzw. Zivildienstoberkommission (bis 31.12.1991)1.1 Zusammensetzung der Senate

Im Berichtszeitraum waren durchgehend

- bei der Zivildienstkommission 8
- und bei der Zivildienstoberkommission 4

Senate eingerichtet.

1.2 Die Zivildienstkommission bestand 1991 aus

- Richtern als Senatsvorsitzende	!	8	!
- Vertretern des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter ..	!	35	!
- Mitgliedern auf Vorschlag des Österreichischen Bundesjugend- ringes	!	85	!
- Mitgliedern auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft	!	40	!
- Mitgliedern auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammer- tages	!	40	!
	+	-----	+

Weiters war zur flexibleren Verhandlungsausschreibung ein zusätzlicher Senatsvorsitzender bei gleichbleibender Senatszahl bestellt.

1.2.1 Die Zivildienstoberkommission bestand 1991 aus

- Richtern als Senatsvorsitzende	!	4	!
- Vertretern des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter ..	!	10	!
- Mitgliedern auf Vorschlag des Österreichischen Bundesjugend- ringes	!	23	!
- Mitgliedern auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft	!	8	!
- Mitgliedern auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammer- tages	!	14	!
	+	-----	+

Gemäß § 76 Abs. 1 ZDG wurden vom Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission dem Bundesministerium für Inneres 1.170 Akten zu Anträgen auf Befreiung von der Wehrpflicht bzw. zu Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Zivildienstkommission nach der bis 31.12.1991 geltenden Rechtslage weitergeleitet. Zu diesen Akten waren Feststellungen gem. § 5 Abs. 4 ZDG zu treffen.

1.2.2 Führung der Kanzleigeschäfte

Die Kanzleigeschäfte der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission wurden durch die beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete Geschäftsstelle dieser Kommissionen klaglos geführt.

2 Feststellungen zu Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG:

(01.01.1992 bis 31.12.1992)

2.1 Im Berichtszeitraum wurden 12.039 Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG dem Bundesministerium für Inneres von den als Einbringungsstelle zuständigen Stellungskommissionen bzw. Militärkommanden übermittelt.

Die Aufgliederung nach Bundesländern ergab sich wie folgt:

- Burgenland	306
- Kärnten	422
- Niederösterreich	1995
- Oberösterreich	2607
- Salzburg	723
- Steiermark	1382
- Tirol	1108
- Vorarlberg	789
- Wien	2707

Die Erklärungen stammten in 11.541 Fällen von Wehrpflichtigen, die noch keinen Grundwehrdienst geleistet hatten und in 498 Fällen von Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst zum Teil oder zur Gänze schon geleistet hatten.

2.2 1992 wurden 8.221 Feststellungen der Zivildienstpflicht rechtswirksam getroffen. In 1.616 Fällen erwies sich die Erklärung als mangelhaft gem. § 5 Abs. 5 ZDG. In 143 Fällen wurde die Erklärung vor Erlassung des Feststellungsbescheides zurückgezogen.

Gem. § 6 ZDG wurde 1992 in 8 Fällen die durch die Zivildienstkommission verfügte Befreiung von der Wehrpflicht über Antrag des Zivildienstpflichtigen widerrufen.

Der Antrag von Zivildienstpflichtigen, die nach Erklärung gem. § 2 Abs. 1 ZDG einen rechtswirksamen Feststellungsbescheid gem. § 5 Abs. 4 ZDG erhalten hatten, wurde in 2
 Fällen gem. § 6 Abs. 1 Z 1 ZDG zurückgewiesen und
 in 1
 Fall vom Antragsteller vor Erlassung eines Zurückweisungsbescheides zurückgezogen.

2.3 Erfahrungen:

1991 sind von der ZDK/ZDOK - unbeschadet von späteren Todesfällen oder Widerrufen von Anerkennungen - um 629 Zivildienstpflichtige mehr anerkannt worden als im Vorjahr.

1991 sind die Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht gegenüber dem Vorjahr um 25,56 % angestiegen.

Die durch die ZDG-Novelle 1991 eröffnete Möglichkeit, durch Erklärung, die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil die Anwendung von Waffengewalt gegen andere Menschen aus Gewissensgründen den Wehrpflichtigen bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten ließe, zivildienstpflichtig zu werden, ohne vor einer Behörde inhaltliche Ausführungen zu diesen Gewissensgründen machen zu müssen, hat zu einer Steigerung des Interesses für den Zivildienst um 163 % gegenüber 1991 geführt (1991 4.573 Anträge, 1992 12.039 Erklärungen).

Die Verfahrensdauer zur Feststellung, ob die Erklärung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wird in rund einem Drittel der Fälle verzögert, weil die Wehrpflichtigen die gem. § 2 Abs. 2 ZDG von ihnen beizubringende Strafregisterbescheinigung der Erklärung nicht gleichzeitig bei Einbringen beischließen, sondern diese erst nach Aufforderung dem Bundesministerium für Inneres nachreichen. Eine weitere Verzögerung ergibt sich, weil Erklärungen nicht bei den zuständigen Militärbehörden, sondern direkt beim Bundesministerium für Inneres eingebracht werden und gem. § 6 Abs. 1 AVG an die Einbringungsstelle weitergeleitet werden müssen.

Mängelfeststellungen waren in erster Linie erforderlich, weil die Wehrpflichtigen ihrer Erklärung keinen Lebenslauf und keine Strafregisterbescheinigung anschlossen oder es unterließen, die gem. § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 ZDG verlangten Ausführungen (Berufung auf Gewissensgründe gegen die Anwendung von Waffengewalt gegen Menschen; Erklärung, den Zivildienst leisten und die Zivildienstpflichten gewissenhaft erfüllen zu wollen; Erklärung, keinem Wachkörper des Bundes oder einer Gemeinde anzugehören) zu machen.

Mängelfeststellungen zu Erklärungen unter Vorbehalt oder Bedingungen waren keine erforderlich; eine Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde, zu einer Frei-

heitsstrafe von mehr als 6 Monaten, konnte nur in 2 Fällen festgestellt werden, wodurch diese Erklärungen nicht zur Zivildienstpflicht führen konnten.

3 Stand an Zivildienstpflichtigen:

3.1 Der Stand an Zivildienstpflichtigen betrug

- zum 31.12.1991 42.597
 - und zum 31.12.1992 50.798.

Näheres ist aus den Beilagen 1 und 2 ersichtlich.

4 Anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze:

4.1 Mit Stichtag 01.01.1991 betragen

- die Anzahl der im Rahmen der Zivildienst-
 verwaltung anerkannten Einrichtungen 392
 - und die Anzahl der Zivildienstplätze 4.295.

Gem. § 4 Abs. 4 ZDG wurden 39
 Einrichtungen mit insgesamt 387
 Zivildienstplätzen widerrufen.

Dieser Reduzierung gegenüber steht im Berichtszeit-
 raum die Neuankennung von 79
 Einrichtungen; dadurch und durch Aufstockung von
 Zivildienstplätzen bei bereits bestehenden Ein-
 richtungen wurden weitere 1.542
 Zivildienstplätze geschaffen.

Mit Stichtag 31.12.1992 ergab sich ein Gesamtstand
 von 432
 anerkannten Einrichtungen mit insgesamt 5.450
 Zivildienstplätzen.

Im übrigen wird auf die Beilagen 3a bis 3d und 4 ver-
 wiesen.

4.2 Erfahrungen:

Das Bundesministerium für Inneres hat 1992 an alle Landeshauptmänner und die Bürgermeister aller Gemeinden die Einladung gerichtet, zu prüfen, ob und wieviele Zivildienstplätze in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich geschaffen werden können. An alle Rechtsträger anerkannter Zivildiensteinrichtungen erging die Einladung, die Möglichkeit zur Aufstockung der bei ihren Einrichtungen bislang geschaffenen Zivildienstplätze zu überprüfen. Weiters wurde gem. § 3 Abs. 3 ZDG im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates die Dienstleistungsgebiete-Verordnung vom 19.11.1992, BGBl.Nr. 717, erlassen. Dadurch wurde es möglich, zwei zusätzliche Dienstleistungsgebiete zu schaffen:

1. Tätigkeiten zur Hebung der Verkehrssicherheit und
2. Tätigkeiten bei den im Bundesministerium für Inneres für Angelegenheiten des außerordentlichen Zivildienstes zuständigen Organisationseinheiten.

Diese Aktivitäten führten in erster Linie zur Aufstockung von Zivildienstplätzen im Rettungswesen und bei Krankenanstalten bzw. Einrichtungen der Sozialhilfe, Behinderten- und Flüchtlingsbetreuung. Zusätzliche Einrichtungen konnten in den klassischen Dienstleistungsgebieten des Zivildienstes bis 31.12.1992 nur in geringem Ausmaß gewonnen werden, sodaß die Eröffnung neuer Dienstleistungsgebiete unerlässlich ist, um eine dem Zuwachs von Zivildienstpflichtigen entsprechende Platzsituation sicherzustellen.

5 Verträge zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern nach § 41 ZDG über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen

5.1 Zum Stichtag 31.12.1992 betrug

- die Zahl der bestehenden Verträge im Sinne des § 41 ZDG 291,
- die Zahl der im Berichtszeitraum abgeschlossenen Verträge 51.
- Die Anzahl der von den angeführten 291 Verträgen erfaßten Einrichtungen beträgt 333,
- die Anzahl der erfaßten Zivildienstplätze beträgt 5 195.

Infolge des durch die ZDG-Novelle 1991 bewirkten größeren Anfalles an Zivildienstpflichtigen wurden von der Zivildienstverwaltung zahlreiche Rechtsträger, insbesondere die Gemeinden und Städte ersucht, in ihren Bereichen weitere Zivildienstplätze zu schaffen. Dadurch kam es auch zu Neuankennungen von Zivildienstleistungen, Aufstockung von Zivildienstplätzen, Ergänzung der Tätigkeiten für Zivildienstleistende bei bestehenden Einrichtungen und Einbeziehung zahlreicher Einsatzstellen in die Anerkennung. Das hatte zur Folge, daß zahlreiche Zusätze zu bereits abgeschlossenen Verträgen gemäß § 41 ZDG erstellt werden mußten.

5.2 Im Berichtszeitraum wurden die Verträge mit Rechtsträgern jener 39 Einrichtungen, deren Anerkennung widerrufen worden ist, gekündigt.

5.3 Die in den Verträgen vereinbarte Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 ZDG, welche vom Rechtsträger an den Bund zu leisten ist, gestaltete sich bis zum 1.6.1992 unterschiedlich und richtete sich in der Höhe grundsätzlich nach dem Wert, den die Dienstleistung des Zivildienstleistenden für den Rechtsträger hat. Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 41 Abs. 5 ZDG (Grundsätze für Vergütungen nach § 41 ZDG - GrVeRe-V) wurde eine einheitliche Regelung durch Sparten einteilung der Rechtsträger und Errechnung von den Sparten zugehörigen Bruttolohnkosten geschaffen. Als Bemessungsgrundlage für die vom Rechtsträger an den Bund zu leistende Pauschalvergütung ist die niedrigste Lohn- oder

Bezugsstufe jener hauptberuflich Bediensteten heranzuziehen, die bei der Einrichtung mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen wie der Zivildienstleistende beschäftigt sind.

Die Bemessungsgrundlage für die monatliche Pauschalvergütung für die von Zivildienstleistenden zu erbringenden Tätigkeiten beträgt:

- a) Für Dienste in Krankenanstalten, im Rettungswesen, in der Altenbetreuung und in der Krankenpflege
..... 17 464 S;
- b) bei der Betreuung von Asylwerbern und Flüchtlingen
..... 16 414 S;
- c) in der Sozial- und Behindertenhilfe, bei der Betreuung von Drogenabhängigen, in der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz, für Einsätze bei Epidemien, für Tätigkeiten zur Hebung der Verkehrssicherheit und bei den im Bundesministerium für Inneres für Angelegenheiten des außerordentlichen Zivildienstes zuständigen Organisationseinheiten sowie für Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung
..... 13 150 S.

Unter Bedachtnahme auf die Grundsätze nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 der GrVeRe-V gemäß § 41 Abs. 5 ZDG werden zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung nach § 41 Abs. 1 ZDG in Prozentsätzen ausgedrückte Abschläge von jeder o.a. Bemessungsgrundlage gewährt.

Keine Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 ZDG leisten ab dem 1.6.1992 Rechtsträger wie Rettungsorganisationen, Feuerwehrverbände, der Österreichische Zivilschutzverband, bei denen Zivildienstleistende in einer entsprechenden Anzahl und in Bereichen eingesetzt werden, die für einen Einsatz im außerordentlichen Zivildienst von besonderer Bedeutung sind.

In den 291 nach § 41 ZDG mit den Rechtsträgern abgeschlossenen Verträgen ist

- für Unterbringung in 103,
- für volle Verpflegung in 161,

Fällen gesorgt.

Seit dem 1.6.1992 wird vom Bund für beigestellte Arbeitskleidung eine Pauschalvergütung an den Rechtsträger nur insoweit geleistet, als den übrigen mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen beschäftigten Bediensteten für die Arbeitskleidung ein Lohnanteil angerechnet wird. (Prinzip der Gleichbehandlung; dem Rechtsträger soll aus dem Einsatz von Zivildienstpflichtigen weder ein wirtschaftlicher Vorteil noch ein Nachteil entstehen). Die Vergütung für Beistellung der Arbeitskleidung und für deren Reinigung gestaltete sich bis zum Inkrafttreten der GrVeRe-V unterschiedlich.

- 5.4 Auf Grund der in den Verträgen gemäß § 41 ZDG enthaltenen Wertsicherungsklausel wurden im Berichtszeitraum alle Vergütungen mit Wirkung vom 1.1.1991 um 5,9 % und mit Wirkung vom 1.1.1992 um 4,3 % erhöht.
- 5.5 Gemäß § 4 Abs. 3 der mit den Rechtsträgern abgeschlossenen Verträge nach § 41 ZDG ist für den Zeitraum des Grundlehrganges keine Vergütung an den Bund zu leisten (vergütungsfreier Zeitraum). Dieser Zeitraum betrug bis zum 31.5.1992 auf Grund der Grundlehrgangs-Verordnung (§ 2) insgesamt drei Wochen. Zusätzlich war ein Monat vergütungsfrei als (pauschale) Abgeltung jener Zeiträume, an denen der Zivildienstleistende aus welchen Gründen immer tatsächlich keinen Dienst leistet, wie Einschulung (Fortbildung) am Arbeitsplatz laut festgelegtem Einschulungsprogramm gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 und 2 ZDG, Dienstfreistellung, Krankheit, unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst etc.. Durch die GrVeRe-V wurde der vergütungsfreie Zeitraum mit insgesamt einen Monat für die Zeit des Grundlehrganges und Einschulung am Arbeitsplatz festgelegt und für die übrigen oben angeführten Zeiten (Krankheit....) ein zusätzlicher Abschlag von 10 % von der Bemessungsgrundlage für die Vergütung gemäß § 41 Abs.1 berücksichtigt.

5.6 Erfahrungen

Die Verhandlungen zum Abschluß von Verträgen gemäß § 41 ZDG haben sich durch die Regelungen in der ZDG-Novelle 1991 (Pauschalvergütungen) und in der GrVeRe-V bedeutend vereinfacht. Die Vereinbarungen von Naturalleistungen, vor allem einer vollen Verpflegung der Zivildienstleistenden, war auf Grund organisatorischer Gegebenheiten nicht immer möglich.

Jene Rechtsträger, die über keine eigenen Unterkünfte verfügen, konnten zur Anmietung von kostengünstigen Quartieren für Zivildienstleistende auf dem freien Markt verpflichtet werden.

6 Zuweisung bzw. Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst:

- 6.1 - Zu den 3 Zuweisungsterminen des Jahres 1991 wurden 2.684,
 - zu den 3 Zuweisungsterminen des Jahres 1992 wurden 3.176,
 - im Berichtszeitraum also insgesamt 5.860
 Zivildienstpflichtige zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes anerkannten Einrichtungen zugewiesen. Das entspricht einer Steigerung von + 20,65 % gegenüber den 4.857 zugewiesenen Zivildienstpflichtigen des Berichtszeitraumes 1989/90.

Im übrigen wird auf die Beilagen 5 - 7 verwiesen.

- 6.2 Bis zum 31.12.1992 hatte noch kein Zivildienstpflichtiger einen mindestens zweijährigen Entwicklungshilfedienst geleistet, wodurch seine Heranziehung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes gem. § 12a Abs. 1 ZDG unterbleiben hätte können.

Ein Zivildienstpflichtiger mit Doppelstaatsbürgerschaft erfüllte die Voraussetzungen des § 12a Abs. 2 ZDG und war nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes heranzuziehen.

6.2.1 Dienstleistung gem. § 12b ZDG

Durch die ZDG-Novelle 1991 wurde die Möglichkeit geschaffen, Zivildienstpflichtige nicht mehr zum ordentlichen Zivildienst heranzuziehen, wenn sie sich zur Leistung eines vor Vollendung des 28. Lebensjahres anzutretenden, durchgehend mindestens 12 Monate dauernden unentgeltlichen Dienstes im Ausland vertraglich verpflichtet haben und dieser Dienst die Mitwirkung an der Lösung internationaler Probleme sozialer oder humanitärer Art zum Ziele hat. Ein solcher Dienst hat zur Voraussetzung, daß juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben und die nicht auf Gewinn berechnet sind sowie die Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Republik Österreich dienen, als Trägerorganisationen für diese Dienstleistung anerkannt werden.

1992 wurden 5 Organisationen für Einsätze gem. § 12b ZDG anerkannt. Diese Einsätze können in Rumänien, Polen, in Tschechien, in den Niederlanden, in Israel, Nigeria, Bhutan, Brasilien und Ecuador geleistet werden.

Bis zum 31.12.1992 hatte je ein Zivildienstpflichtiger einen Dienst gem. § 12b ZDG in Tschechien bzw. Polen aufgenommen.

6.3 Erfahrungen

- 6.3.1 Maßgeblich für die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen ist in erster Linie die Bedarfsanmeldung der Rechtsträger für den jeweiligen Zuweisungstermin und die Erwartungshaltung der Rechtsträger in die von den Zivildienstpflichtigen auf Grund ihrer Fähigkeiten zu erbringenden Dienstleistungen. Wünsche einzelner Zivildienstpflichtiger hinsichtlich der Einrichtung, der sie zugewiesen werden wollen, können nur berücksichtigt werden, soweit Erfordernisse des Zivildienstes dem nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 3 ZDG).

Um eine den Erwartungshaltungen der Rechtsträger entsprechende Dienstleistung zu gewährleisten und örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, wären ca. + 30 % an Zivildienstplätzen über die Zahl der jeweils zuweisbaren Zivildienstpflichtigen hinaus erforderlich.

Noch 1991 war es möglich, die Bedarfsanmeldungen nach dem Prinzip "Der beste Mann auf den richtigen Platz"

abzudecken und dadurch zusätzliche Schulungskosten, Reisekosten und Versetzungen weitgehend zu vermeiden. 1992 führte die erforderliche Zuweisungssteigerung mangels ausreichender Auswahlmöglichkeiten Zivildienstpflichtige mitunter zu Zuweisungen zu Einrichtungen, bei denen sie sich in der Folge den an sie gestellten dienstlichen Anforderungen als nicht gewachsen erwiesen. Eine Steigerung der Versetzungsnotwendigkeiten und von vorzeitigen Entlassungen waren die Folge.

Die Auslastung der angebotenen Plätze konnte gegenüber dem letzten Berichtszeitraum quantitativ verbessert werden:

	+-----+-----+	+-----+-----+
	! 1989 ! 1990 !	! 1991 ! 1992 !
+-----+-----+	+-----+-----+	+-----+-----+
! Jahresbedarf !	! 3748 ! 3806 !	! 3892 ! 4264 !
+-----+-----+	+-----+-----+	+-----+-----+
! Anzahl der zu-	! ! !	! ! !
! gewiesenen ZDL	! ! !	! ! !
! pro Jahr	! 2429 ! 2428 !	! 2684 ! 3176 !
+-----+-----+	+-----+-----+	+-----+-----+
! Auslastung der	! ! !	! ! !
! Plätze in %	! 64,8%! 63,8%!	! 69,0%! 74,5%!
+-----+-----+	+-----+-----+	+-----+-----+
! freie Plätze	! 1319 ! 1378 !	! 1208 ! 1088 !
! ! !	! ! !	! ! !
! in %	! 35,2%! 36,2%!	! 31,0%! 25,5%!
+-----+-----+	+-----+-----+	+-----+-----+

Eine gleichmäßige Verteilung der Zuweisungen auf die einzelnen Zuweisungstermine (Februar, Juni, Oktober jeden Jahres) war allerdings nicht möglich. Vor allem zum Junitermin sind viele in Ausbildung befindliche Zivildienstpflichtige nach Anträgen auf Aufschieben des Antrittes des Zivildienstes nicht zuweisbar. Im Berichtszeitraum war die Erfüllung der Bedarfsanmeldungen der Trägerorganisationen des Zivildienstes zu diesen Terminen nur zu 52,59 % (1991) bzw. 58,32 % (1992) möglich. Zum Februartermin konnte den Bedarfsanmeldungen zu 68,81% (1991) bzw. 62,32 % (1992) und zum Oktobertermin zu 81,48 % (1991) bzw. 96,73 % (1992) entsprochen werden.

Ein zusätzliches Problem ergab sich 1992 aus der unterschiedlichen Dauer der Zeit des ordentlichen Zivildienstes (§ 7 Abs. 2 ZDG) für jene Zivildienstpflichtige, die nach Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG grundsätzlich zu einem 10 Monate dauernden ordentlichen Zivildienst verpflichtet sind. Bis 30.06.1992 hatte die Kommission gem. § 54a ZDG im wesentlichen für alle Einrichtungen Feststellungsbescheide zur Dauer der zu leistenden Dienstzeit (8 oder 10 Monate) erlassen, sodaß ab Oktobertermin 1992 erstmals die Zuweisung auf nahezu alle angebotenen Plätze vorgenommen werden konnte.

6.3.2

Die Dienstleistungsgebiete des Zivildienstes wurden im Berichtszeitraum durch Zuweisungen vor allem zu Krankenanstalten, im Rettungswesen, zu Tätigkeiten in der

Sozial- und Behindertenhilfe, bei der Flüchtlingsbetreuung sowie im Bereich der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes (Dienstleistungssparten 1 - 5) abgedeckt. Diese Einsätze in den klassischen Gebieten des Zivildienstes wurden gegenüber dem Berichtszeitraum 1989/90 intensiviert.

Der folgende Vergleich soll dies verdeutlichen:

	! 1989 !	! 1990 !	! 1991 !	! 1992 !
! Anzahl der zu- ! gewiesenen ZDL ! pro Jahr	! 2429 !	! 2428 !	! 2684 !	! 3176 !
! Zuweisung zu ! Dienstleistungen! ! der Sparten 1-5	! 2343 !	! 2403 !	! 2661 !	! 3143 !
! in %	! 96,5% !	! 98,9% !	! 99,1% !	! 99,0% !
! Zuweisung zu ! anderen ! Tätigkeiten	! 86 !	! 25 !	! 23 !	! 33 !
! in %	! 3,5% !	! 1,1% !	! 0,9% !	! 1,0% !

6.3.3

Die grundsätzlich 10-monatige Dauer des ordentlichen Zivildienstes (seit 1992) hatte auf die überlappenden Zuweisungstermine (Februar, Juni und Oktober) keinen Einfluß. Die Rechtsträger nahmen bei ihren Bedarfsanmeldungen darauf entsprechend Bedacht, zumal die jeweils möglichst unmittelbar nach Dienstantritt durchzuführen den Grundlehrgänge die neuzugewiesenen Zivildienstpflichtigen erst nach ihrer Ausbildung den Einrichtungen zur Dienstleistung zur Verfügung stehen lassen. Größere Einrichtungen können dadurch jedenfalls zum Zeitpunkt des Dienstantritts der nächsten zugewiesenen Gruppe mit einem Kontingent bereits eingearbeiteter Zivildienstleistender vorangegangener Dienstantrittstermine rechnen. Die überlappenden Zuweisungstermine sind auch für die organisatorische Abwicklung der Grundlehrgänge wesentlich, weil zu anderen Terminen Vortragende, Unterkünfte, Vortragssäle und Sachmittel nicht im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stünden.

7 Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§§ 13, 13a und 14 ZDG)

- 7.1
- Die Zahl der im Berichtszeitraum erledigten Befreiungsanträge (§ 13 Abs. 1 Z 1 und 2 ZDG) betrug 281,
 - Die Anzahl der hievon positiv erledigten Anträge 131.

- 11 -

- Die Zahl der erledigten Aufschubanträge (§ 14 Z 1 bis 3 ZDG), betrug 2.525,
- der hievon positiv erledigten Anträge 2.319.

- Die Anzahl der als Ordensangehörige, Priester bzw. in Vorbereitung auf ein geistliches Amt stehenden und daher ex lege vom Zivildienst gemäß § 13a ZDG befreiten Zivildienstpflichtigen betrug 7.

Im übrigen wird auf Beilage 8 verwiesen.

7.2 Erfahrungen

Der Zeitraum, für den ein Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes wegen eines Hochschulstudiums - der häufigste Grund der Antragstellung - verfügt wurde, beträgt durchschnittlich 5 Jahre. Wie bereits in den vergangenen Berichtszeiträumen festgestellt werden konnte, haben viele Zivildienstpflichtige eine Verlängerung des Aufschubes beantragt, weil sie einen Studienwechsel vorgenommen haben oder ihr Studium nicht zum erwarteten Zeitpunkt abschließen konnten. Solche Anträge langen häufig sehr knapp vor dem jeweiligen Zuweisungstermin ein und führen im Fall der Stattgebung zu einem kurzfristigen Wegfall bereits zugewiesener Zivildienstpflichtiger.

Den zu verfügbaren Befreiungen von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 13 ZDG lagen vorwiegend öffentliche Interessen zugrunde. In den Fällen der geltend gemachten besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Interessen wurde den überwiegend selbständig berufstätigen Antragstellern durch einen durchschnittlichen Befreiungszeitraum von 2 Jahren die Möglichkeit geboten, Vorkehrungen in ihrem wirtschaftlichen Bereich für die Dauer der Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu treffen. Wurden besondere familiäre Interessen geltend gemacht, erfolgten befristete Befreiungen nach Maßgabe des jeweiligen Sachverhalts.

8 Nicht in den ordentlichen Zivildienst eingerechnete Zeiten (§ 15 ZDG)

- 8.1 - Die Anzahl der Fälle, in denen im Berichtszeitraum Tage in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fernbleibens vom Zivildienst (§ 15 Abs. 2 Z 2 ZDG) nicht eingerechnet wurden, betrug 81,
- die Anzahl der Tage insgesamt 1852.

Im Jahre 1991 mußten in 38 Fällen 648 Tage, im Jahre 1992 in 43 Fällen 1204 Tage wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fernbleibens vom Zivildienst als nicht in die bescheidmäßig verfügte Zivildienstleistungszeit einrechenbar festgestellt werden.

8.2 Erfahrungen

Bei den angeführten Fällen handelt es sich zumeist um Zeiträume des Fernbleibens vom Dienst unter der Behauptung des Krankenstandes, ohne hiefür einen geeigneten ärztlichen Nachweis vorzulegen.

Die bei Zivildienstleistenden als nicht einrechenbar festgestellten Zeiten (Restzeiten) sind zu einem der nächsten Zuweisungstermine nachzudienen. Soweit bei der Feststellung von nicht einrechenbaren Zeiten der Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen (Abschnitt X ZDG) bestand, wurde Anzeige an die für das Strafverfahren bzw. Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Stellen erstattet (vgl. Punkt 10.2.).

9 Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen (§ 32 Abs. 5 ZDG)

9.1 Aus folgenden Gründen entstanden Übergenüsse an Bezügen:

- Nichteinrechnung von Zeiten in den ordentlichen Zivildienst (§ 15 ZDG),
- Versetzungen von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG),
- Unterbrechungen des Zivildienstes (§ 19 ZDG),
- vorzeitige Entlassungen aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG),
- unrichtige Angaben von Zivildienstleistenden bei Antritt des Zivildienstes über ihren Haupt- bzw. Zweitwohnsitz (§ 27 Abs. 2 ZDG),
- mißbräuchliche Verwendung von Fahrtgutscheinen,

sowie bei Einsatzzeiten bis 01.06.1992 im Fall von

- Kostgeldänderung bei Krankenstand (§ 28 Abs. 3 ZDG idF, BGBl.Nr.679/1986) und
- Krankenhausaufenthalt.

Diese Übergenüsse waren vom Bundesministerium für Inneres auf Grund des § 32 Abs. 5 ZDG in Verbindung mit § 45 HGG hereinzubringen. Soweit diese Beträge nicht durch Abzug von den laufenden Bezügen einbehalten oder auf Grund einfacher Aufforderungen einbezahlt worden sind, mußten Hereinbringungsbescheide erlassen werden.

Im Berichtszeitraum wurden in 332 Fällen Hereinbringungsverfügungen im Betrag von insgesamt S 633.288,- erlassen.
Davon wurden bereits S 423.001,- einbezahlt.

9.2 Mit Stichtag 31.12.1992 war

- aus den Forderungen des Jahres 1992 noch ein Gesamtbetrag von S 140.546,-

- und aus den Forderungen des
Jahres 1991 noch ein Gesamtbetrag
von S 66.885,-

offen. Weiters waren

- aus dem Jahre 1990 noch S 43.721,-
- aus dem Jahre 1989 noch S 32.230,-
- aus dem Jahre 1988 noch S 11.245,-
- aus dem Jahre 1987 noch S 49.147,-
- aus dem Jahre 1986 noch S 20.864,-
- aus dem Jahre 1985 noch S 59.126,-
- aus dem Jahre 1984 noch S 5.084,-

offen.

Mit dem genannten Stichtag bestanden somit offene Forderungen gegen Zivildienstpflichtige aus dem Titel des Übergennusses an Bezügen in der Höhe von insgesamt S 428.848,-. In allen Fällen wurden rechtliche Schritte gesetzt, um eine Verjährung der Forderungen des Bundes zu vermeiden.

9.3 Erfahrungen

Bis 31.05.1992 hatten Zivildienstleistende gem. § 25a Abs. 1 Z 2 ZDG idF BGBl.Nr. 627/1988, die an der ihnen vom Bund oder vom Rechtsträger ihrer Einrichtung angebotenen Naturalverpflegung während eines in häuslicher Pflege zugebrachten Krankenstandes nicht teilnehmen können, Anspruch auf doppeltes Verpflegungsgeld in der Höhe des dem Wehrpflichtigen nach § 11 Abs. 3 Heeresgebührengesetz 1985 gebührenden Tageskostgeldes.

Soweit Zivildienstleistenden keine Naturalverpflegung angeboten wurde, hatten sie bis 31.05.1992 Anspruch auf Kostgeld, das gemeinsam mit dem Taggeld, der Monatsprämie und einem allfälligen Quartiergeld jeweils am 1. jeden Monats im Voraus auszuführen war (§ 32 Abs. 2 ZDG). Im Falle in häuslicher Pflege zugebrachten Krankenstandes gebührte jedoch nur das Verpflegungsgeld gem. § 25a Abs. 1 Z 2 ZDG idF BGBl.Nr. 627/1988. Bei Krankenständen entstand dadurch ein Übergenuß an Bezügen.

Diese Rechtslage führte im Berichtszeitraum zu einer Steigerung der notwendigen Hereinbringungsverfügungen und einer Erhöhung der Rückforderungen des Bundes gegenüber dem letzten Berichtszeitraum.

Während die Zahlungsmoral zu Forderungen aus den Jahren 1989 bis 1992 relativ gut ist, erweist sich die Hereinbringung zu länger zurückliegenden Forderungen zunehmend schwieriger. Ratanträgen, denen mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Verpflichteten stattgegeben werden mußte, folgen häufig nur die Zahlung einiger weniger Raten, zu offenen Restforderungen sind

Vollstreckungsmaßnahmen langwierig. Die Hereinbringung von Beträgen über S 2.000,- dauert durchschnittlich 10 Monate.

Vollstreckungsmaßnahmen im Wege der Verwaltungsvollstreckung sind für die Verpflichteten kostengünstiger, führen jedoch nur bei jenen Bezirksverwaltungsbehörden zum Erfolg, die über eigene Vollstreckungsdienste verfügen. Die gerichtliche Exekution im Wege der Finanzprokuratorur führte im Berichtszeitraum nur in seltenen Fällen zum Erfolg.

Soferne sich wiederholte Vollstreckungsmaßnahmen als ineffizient erwiesen, weil die Verpflichteten zahlungsunfähig waren und blieben und die Hereinbringungsmaßnahmen mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden waren, wurden Forderungen des Bundes als uneinbringlich abgeschrieben.

10 Versetzung von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG), Unterbrechung des Zivildienstes (§ 19 ZDG) und vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG)

10.1 Im Berichtszeitraum wurden

- Versetzungen in	132,
- Unterbrechungen in	40,
- vorzeitige Entlassungen in	21

Fällen verfügt.

10.2 Erfahrungen:

Die Zahl der Versetzungen ist zwar gemessen an der erhöhten Einsatzzahl gegenüber dem vergangenen Berichtszeitraum rückläufig, die Ursachen der Versetzung haben sich jedoch geändert. Während im vergangenen Berichtszeitraum die meisten Versetzungen aus disziplinarischen Gründen vorgenommen werden mußten, waren nunmehr in 50% der Versetzungsfälle mangelnde Eignung zur vorgesehenen Dienstleistung maßgeblich. Aus disziplinarischen Gründen wurde die Versetzung 1991 in 24 Fällen, 1992 in keinem einzigen Fall erforderlich. 42 Zivildienstleistende wurden im Berichtszeitraum versetzt, weil dadurch den Interessen des Zivildienstes besser gedient war.

Die Unterbrechung der Dienstleistung wurde in jenen Fällen verfügt, in denen eine Versetzung nicht mehr in Betracht kam, weil der aktuelle Gesundheitszustand des Zivildienstleistenden zweifelsfrei bei keiner Einrichtung die weitere Dienstleistung zuließ. In 21 Fällen bestanden Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zur weiteren Leistung des Zivildienstes. Die durchgeführten amtsärztlichen Untersuchungen bestätigten auch in diesen Fällen, daß die Wiederherstellung der dienstlichen Belastbarkeit innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen nicht zu erwarten sei. Es war daher eine vorzeitige Entlassung zu verfügen.

11 Überwachung der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen (Zivildienstleistenden) und den Rechtsträgern der Einrichtungen nach dem Zivildienstgesetz obliegenden Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen

11.1 Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden

11.1.1 Zur Überwachung der Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden werden Dienstabwesenheitslisten geführt und mit entsprechenden Belegen monatlich im nachhinein dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt.

Bei Überprüfung dieser Listen konnte festgestellt werden, daß die Zeiten der Dienstabwesenheiten

- im Jahre 1991 durchschnittlich 3,72 %
- und im Jahre 1992 durchschnittlich 4,19 %

der gesamten zu erbringenden Dienstzeit betragen haben.

11.1.2 Erfahrungen

Der Anstieg der Dienstabwesenheiten 1992 ergab sich aus einer Häufung von Krankenstandszeiten bei Zivildienstleistenden, die Krankenanstalten oder Einrichtungen der Sozialhilfe zugewiesen worden waren und die den schwierigen Dienstleistungsaufgaben nicht gewachsen waren. In den übrigen Dienstleistungsgebieten blieben die Dienstabwesenheiten im mehrjährigen Durchschnitt unverändert.

11.2 Anzeigen nach Abschnitt X ZDG (Strafbestimmungen):

11.2.1 Die Anzahl der im Berichtszeitraum gegen Zivildienstpflichtige erstatteten Anzeigen beträgt 100.

Diese wurden

- an die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft in 0
- und an die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in 100

Fällen erstattet.

11.2.2 Erfahrungen

Im Berichtszeitraum sind die Anzeigen nach Abschnitt X ZDG gegenüber der Periode 1989/1990 um 48,72 % zurückgegangen. Die Disziplin der Zivildienstleistenden kann demnach nur als sehr gut angesehen werden.

Die Anzeigen an Bezirksverwaltungsbehörden wegen Verwaltungsübertretungen mußten in 18 Fällen wegen Nichtbefolgung des Zuweisungsbescheides, in den übrigen Fällen wegen vorsätzlichen Fernbleibens vom Dienst bei der Einrichtung, mangelhafter Einordnung in den Dienstbe-

trieb, Unterlassen fristgerechter Vorlage von Krankheitsbestätigungen und Nichtbefolgung von Weisungen erstattet werden. Gegen Vorgesetzte wurden im Berichtszeitraum keine Anzeigen erstattet.

12 Beschwerden gemäß § 37a ZDG

wurden im Berichtszeitraum an das Bundesministerium für Inneres keine herangetragen.

13 EDV-unterstützte Administration des Zivildienstgesetzes

1991 wurde durch EDV-Einsatz (System ZIVZDK) das Verfahren auf Befreiung von der Wehrpflicht vor der Zivildienstkommission bzw. Zivildienstoberkommission abgewickelt. 1992 wurde für die Erfassung der Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG ein eigenes Programm entwickelt (System ZIVZDF), das ab Oktober 1992 eingesetzt werden konnte und seither die Feststellungsverfahren gem. § 5 Abs. 4 ZDG automationsunterstützt durchführen läßt. Die dabei erfaßten Personaldaten Zivildienstpflichtiger dienen in der Folge der Zuweisung zur Leistung des ordentlichen bzw. außerordentlichen Zivildienstes.

Durch die Applikation ZIVAO soll die rasche Zuordnung von Zivildienstpflichtigen zu Zivildienstplätzen im außerordentlichen Zivildienst möglich werden, wobei auf Fähigkeiten der Zivildienstpflichtigen und Bedarfsanmeldungen der Trägerorganisationen Bedacht genommen werden kann.

Die Rückwärtsdatenerfassung aller Zivildienstpflichtigen, die ihren ordentlichen Zivildienst bislang geleistet haben, wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Mit Stichtag 31.12.1992 waren die Daten von rund 40.000 Zivildienstpflichtigen, die ihren ordentlichen Zivildienst bereits geleistet haben, erfaßt.

Die Ausstattung der Zivildienstverwaltung beim Bundesministerium für Inneres mit zusätzlichen Terminalplätzen wird fortzusetzen sein, um der Steigerung der Zahl der Zivildienstpflichtigen entsprechend effizient deren Einsatz sicherstellen zu können.

14 Zivildienst-Informationen

- 14.1 Das Verzeichnis der als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen (§ 4 Abs. 6 ZDG), für die deren Rechtsträger Bedarfsanmeldungen zur Zuweisung von Zivildienstpflichtigen abgegeben haben, wurde im Berichtszeitraum pro Jahr jeweils in einem vom Bundesministerium für Inneres herausgegebenen Verlautbarungsblatt für den Zivildienst veröffentlicht. Dieses Verzeichnis wird an alle Militärkommanden und Zivildienstberatungsstellen versandt und liegt auch in der Informations- und Beratungsstelle für den Zivildienst (siehe Punkt 14.2.) selbst auf.

- 14.2 Die im Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/10, bestehende Informations- und Beratungsstelle für den Zivildienst wurde im Berichtszeitraum von einer großen Zahl von Zivildienstwerbern, Zivildienstpflichtigen und sonstigen interessierten Personen kontaktiert und hat angefordertes Informationsmaterial an interessierte Personen versandt.

Die ZDG-Novelle 1991 hat zu einem nahezu 400 %igen Anstieg der Anfragen geführt. Die erteilten Auskünfte betrafen insbesondere Anfragen zur Feststellung der Zivildienstpflicht und auf Anerkennung als geeignete Einrichtung des Zivildienstes, zur Zuweisung zu anerkannten Einrichtungen sowie zu finanziellen Belangen.

- 14.3 Informationsbeamte der Zivildienstverwaltung haben im Berichtszeitraum über Einladung von Schulen und diversen Organisationen Informationsreferate über den Zivildienst in Österreich gehalten und auch an Podiumsdiskussionen mitgewirkt. Diese Informationsveranstaltungen wurden in allen Belangen des Zivildienstes im Sinne des Bundesministeriengesetzes und der damit verbundenen Auskunftspflicht für die betreffenden Zuständigkeitsbereiche betreut.

15 Legistische Maßnahmen und generelle Weisungen im Bereich der Zivildienstverwaltung

15.1 Novellen zum Zivildienstgesetz

- 15.1.1 ZDG-Novelle 1991, BGBl.Nr. 675. Die wesentlichsten Inhalte dieser Novelle sind:

- Regelung des Verfahrens für einen einfacheren Zugang zum Zivildienst ohne Glaubhaftmachung von Gewissensgründen,
- Differenzierung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes je nach dienstlicher Belastung,
- Erweiterung der Gebiete, auf denen Zivildienst geleistet werden soll,
- Bestimmung einer neuen Institution (Zivildienststrat) zur Wahrnehmung von bisher der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission obliegenden Aufgaben, die auch nach der Neuregelung des Zuganges zum Zivildienst bestehen bleiben und
- Schaffung einer weiteren unabhängigen Kommission (§ 54a) zur Festlegung der Zivildienstplätze als 10- bzw. 8-Monatsplätze sowie der Höhe der dem Zivildienstleistenden zustehenden Abfindung für Verpflegung.

- 15.1.2 ZDG-Novelle 1992, BGBl.Nr. 424. Die wesentlichsten Inhalte dieser Novelle sind:

- Anpassung der im Zivildienstgesetz enthaltenen Verweisungen auf Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes, die nach dessen Novellierung nicht mehr zutreffend gewesen wären;

- Anpassung (Erhöhung) und Vereinheitlichung der Zuschläge zur Grundvergütung (§ 25a Abs. 3 ZDG) bei Einsätzen gemäß § 8a Abs. 1, § 8a Abs. 6 und § 21 Abs. 1 ZDG zur Angleichung an die für Wehrpflichtige bei Einsätzen des Bundesheeres vorgesehenen Sätze;
- Bereinigung eines Redaktionsversehens in der ZDG-Novelle 1991 (§ 31 Abs. 1 Z 4).

15.2 Neu erlassene Verordnungen zum Zivildienstgesetz

1991:

15.2.1 Verordnung der Bundesregierung über die Geschäftsordnung des Zivildienststrates beim Bundesministerium für Inneres - GO-ZDR:

Diese Verordnung ist am 30. Dezember 1991 erlassen, im BGBl.Nr. 706, kundgemacht worden und am 1. Jänner 1992 in Kraft getreten.

Auf Grund der mit diesem Datum eingetretenen Rechtslage und den dadurch bedingten Wegfall der Kollegialorgane Zivildienstkommission (ZDK) und Zivildienstoberkommission (ZDOK) war es notwendig, bisher diesen Kommissionen obliegende Agenden, die auch nach der neuen Rechtslage von einem weisungsungebundenen Kollegialorgan beim Bundesministerium für Inneres, dem Zivildienststrat, wahrgenommen werden sollen, näher zu bestimmen.

1992:

15.2.2 Geschäftsordnung der Kommission nach § 54a ZDG (GO-Komm):

Diese Geschäftsordnung ist gemäß § 54g ZDG am 12. März 1992 von der Vollversammlung der Kommission gemäß § 54a ZDG beschlossen, am 28. April 1992 im Verlautbarungsblatt für den Zivildienst, Jahrgang 1992, Folge 1, veröffentlicht und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", Ausgabe 14. Mai 1992, kundgemacht worden.

Die Geschäftsordnung enthält vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Vorsitzenden, der Senatsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder sowie über die Einladung zu den Kommissionssitzungen.

15.2.3 Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Grundsätze für Vergütungen nach § 41 des Zivildienstgesetzes 1986 (GrVeRe-V):

Diese Verordnung ist am 22. April 1992 erlassen worden, mit 1. Juni 1992 in Kraft getreten und nach § 41 Abs. 6 ZDG gemäß § 4 Abs. 6 ZDG am 28. April 1992 im "Verlautbarungsblatt für den Zivildienst, Jahrgang 1992, Folge 2" verlautbart worden.

Die Verordnung beinhaltet Grundsätze

- für die Höhe der vom Rechtsträger an den Bund zu leistenden Vergütung nach § 41 Abs. 1 ZDG,

- für die Pauschalierung der vom Rechtsträger an den Bund zu leistenden Vergütungen nach § 41 Abs. 1 ZDG,
- für die Pauschalierung der vom Bund an den Rechtsträger zu leistenden Vergütungen nach § 41 Abs. 2 Z 1 ZDG sowie
- für die Festlegung individueller Vergütungen zwischen dem Bund und dem Rechtsträger.

15.2.4 Verordnung über die Bekleidung der Zivildienstleistenden (Bekleidungsverordnung - BekV), BGBl.Nr. 243/1992. Die wesentlichsten Inhalte dieser Verordnung sind:

- Festlegung der für Art und Umfang einer dem Zivildienstleistenden zur Verfügung zu stellenden Bekleidung allgemein maßgeblichen Kriterien;
- konkrete Bestimmungen für einzelne Zivildienstleistungen über Art und Umfang der dem Zivildienstleistenden zur Verfügung zu stellenden Bekleidung;
- Festlegung von Richtlinien für die Tragdauer der einzelnen Bekleidungsgegenstände.

Diese Verordnung trat mit 1.6.1992 in Kraft.

15.2.5 Verordnung über die Abfindung für Verpflegung für Zivildienstleistende (Verpflegungsverordnung - Vpf-V), BGBl.Nr. 244/1992. Die wesentlichsten Inhalte sind:

- Präzisierung der für eine Nichtteilnahme an der Verpflegung bzw. für einen Anspruch auf Abfindung für Verpflegung vorgesehenen Fälle;
- Bestimmung der auf die einzelnen Mahlzeiten entfallenden Anteile der von der Kommission gemäß § 54a ZDG festzulegenden Abfindung für Verpflegung;
- Bestimmung der Termine für die Auszahlung der Abfindung für die verschiedenen in Betracht kommenden Fälle der Nichtteilnahme an der Verpflegung.

Diese Verordnung trat mit 1.6.1992 in Kraft.

15.2.6 Belehrungs- und Einschulungsverordnung gemäß § 38 Abs. 7 ZDG (BEoZD-V), BGBl.Nr. 245/1992

Wesentliche Inhalte sind:

- Aufgaben der Belehrung und Einschulung,
- Art, Umfang und Dauer der Belehrung und Einschulung,
- Einschulungsprogramm und
- Durchführung der Belehrung über Pflichten und Rechte der Zivildienstleistenden.

Diese Verordnung trat mit 1.6.1992 in Kraft.

15.2.7 Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden (Fahrtkostenverordnung für Zivildienstleistende - FKV), BGBl.Nr. 621/1992.

Wesentlichster Inhalt dieser Verordnung ist die grundlegende Neuregelung der den Zivildienstleistenden gebüh-

renden Pauschalvergütungen für Fahrtkosten unter Berücksichtigung der durch die Einrichtung von Verkehrsverbänden in mehreren Bundesländern eingetretenen wesentlichen Änderungen der Tarifstruktur.

Diese Verordnung trat mit 1.10.1992 in Kraft.

- 15.2.8 Verordnung des Bundesministers für Inneres über weitere Dienstleistungsgebiete des Zivildienstes (Dienstleistungsgebiete-Verordnung) - gemäß § 3 ABs. 3 ZDG - DLG-V, BGBl.Nr. 717/1992

Wesentliche Inhalte sind:

Weitere Dienstleistungsgebiete für Zivildienstleistende, und zwar:

1. Tätigkeiten zur Hebung der Verkehrssicherheit und
2. Tätigkeiten bei den im Bundesministerium für Inneres für Angelegenheiten des außerordentlichen Zivildienstes zuständigen Organisationseinheiten.

Diese Verordnung trat mit 20.11.1992 in Kraft.

15.3 Verordnungsnovellierungen

- 15.3.1 Die Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden (BGBl.Nr. 637/1983) wurde mit Wirksamkeit 1.3.1991 (BGBl.Nr. 102) und 1.10.1991 (BGBl.Nr. 516) novelliert. Hierbei wurden die Vergütungsbeträge jeweils an die bei der Bahn und bei den Autobussen des Linienverkehrs eingetretenen Tarifänderungen angepaßt.

- 15.3.2 Die Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden (Fahrtkostenverordnung für Zivildienstleistende - FKV), BGBl.Nr. 621/1992 (siehe Z 15.2.7), wurde im Berichtszeitraum zweimal novelliert, und zwar mit Wirksamkeit 1.12.1992 (BGBl.Nr. 724) und mit Wirksamkeit 1.1.1993 (BGBl.Nr. 806).

Hierbei wurden die Vergütungsbeträge jeweils an die bei der Bahn und bei den Linienbussen eingetretenen Tarifänderungen angepaßt.

15.4 Durchführungsbestimmungen

1991:

- 15.4.1 Durchführungsbestimmungen zu § 76c ZDG (Festlegung der zugelassenen Zivildienstplätze als 10- oder 8-Monatsplätze sowie Höhe der den Zivildienstleistenden gebührenden Abfindung für Verpflegung).

Adressaten: Ämter der Landesregierungen und Rechtsträger anerkannter Zivildiensteinrichtungen.

1992:

15.4.2 Durchführungsbestimmungen zum Zivildienstgesetz betreffend

- die Anerkennung einer Einrichtung eines Rechtsträgers als geeigneter Träger des Zivildienstes gemäß § 4 Abs. 1 ZDG und Abänderung dieser Anerkennung,
- den Widerruf dieser Anerkennung als geeigneter Träger des Zivildienstes gemäß § 4 Abs. 4 ZDG,
- die Mitwirkung bei der durch die beim Bundesministerium für Inneres eingerichteten Kommission gemäß § 54a ZDG vorzunehmenden Festlegung der bei anerkannten Einrichtungen zugelassenen Zivildienstplätze als 10-Monats- oder 8-Monatsplatz sowie der Höhe der den Zivildienstleistenden gemäß § 28 Abs. 3 und 4 ZDG zuzuerkennenden Abfindung für Verpflegung.

Adressaten: Ämter der Landesregierungen, Rechtsträger, die sich um Anerkennung einer Einrichtung als Träger des Zivildienstes bewerben, Rechtsträger von bereits anerkannten Einrichtungen.

15.4.3 Durchführungsbestimmungen betreffend die Anerkennung von Trägerorganisationen zur Leistung eines Dienstes von Zivildienstpflichtigen im Ausland, der auf den ordentlichen Zivildienst angerechnet wird, gemäß § 12b ZDG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Folgende Trägerorganisationen wurden anerkannt:

- Caritas der Erzdiözese Wien;
- Verein "Gedekdienst";
- Pfarre Frastanz;
- Österreichische Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit (adc-Austria);
- Kommission für Entwicklungsförderung der Diözese Feldkirch.

15.4.4 Durchführungsbestimmungen zu der vom Bundesminister für Inneres erlassenen, mit 1.6.1992 wirksam gewordenen

- Verpflegungsverordnung (VPf-V) nach § 28 ZDG, BGBl.Nr. 244/1992,
- Bekleidungsverordnung (Bek-V) nach § 29 ZDG, BGBl.Nr. 243/1992,
- Belehrungs- und Einschulungsverordnung (BEoZD-V) nach § 38 ZDG, BGBl.Nr. 245/1992 und
- Verordnung über die Grundsätze für Vergütungen (GrVeRe-V) nach § 41 ZDG,

und zu den vom Rechtsträger bzw. von der Einrichtung in diesem Zusammenhang zu setzenden Maßnahmen.

15.5 Verwaltungsübereinkommen

15.5.1 Mit 1. Februar 1992 ist ein zwischen den ÖBB-Verkaufsdirektion und dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/9, geschlossenes Verwaltungsübereinkommen zur

Beförderung Zivildienstpflichtiger auf bestimmten Schienenstrecken wirksam geworden.

Dessen wesentlicher Inhalt sind

- die grundsätzliche Verwendung eines ZIVILDIENTSTFAHR-AUSWEISES - ZDFA anstatt eines Fahrscheines/Gutscheines (§ 31 Abs. 5 ZDG) für Reisen Zivildienstleistender gemäß § 31 Abs. 1 Z 1a bis 5 und Abs. 8 Z 1 ZDG sowie
- die pauschale Verrechnung eines für Reisen Zivildienstpflichtiger gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 ZDG verwendeten Gutscheines A zum Einzelpreis von 120 S exklusive USt.

16 Grundlehrgang für Zivildienstleistende

16.1 Allgemeines

Durch die ZDG-Novelle 1988 und die darauf basierende Grundlehrgangsverordnung wurde der Grundlehrgang auf drei Wochen gekürzt. Die Lehrblöcke wurden neu benannt, die Inhalte neu gestaltet und ein neuer Lernbehelf für Zivildienstleistende herausgegeben.

16.1.1 Organisatorische Maßnahmen zur Unterrichtsgestaltung

Bis zum Oktober 1991 wurden die Lernbehelfe für Zivildienstleistende außerhalb des Bundesministeriums für Inneres hergestellt. Aufgrund von der Abteilung IV/9 zur Verfügung gestellten EDV konnten ab diesem Zeitpunkt die Druckvorlagen für die Lehr- und die Lernbehelfe kostengünstig intern erstellt, von der hauseigenen Druckerei vervielfältigt und an die Bedarfstellen (Grundlehrgangsleitungen) ausgeliefert werden.

16.1.2 Im Berichtszeitraum wurde den Grundlehrgangsleitungen weitere Fachliteratur für alle Lehrblöcke zur Verfügung gestellt. Sie ist als zusätzliches Hilfsmittel für die Unterrichtsgestaltung und auch als Nachschlagwerk für Vortragende und interessierte Zivildienstleistende bestimmt.

Darüberhinaus wurde für die einzelnen Lehrblöcke Filmmaterial beschafft.

16.1.3 Im Jahre 1991 wurden mit den Grundlehrgangsleitern und den Vortragenden im Grundlehrgang insgesamt zehn zweitägige Seminare in allen Bundesländern und im Jahre 1992 neun solche Seminare durchgeführt. Für die Grundlehrgangsleiter fanden in den Jahren 1991 eine und 1992 zwei zweitägige Arbeitstagungen statt. Bei den letzteren wurde unter anderem über die Auswirkungen der ZDG-Novelle 1991 in legislativer, organisatorischer und administrativer Hinsicht informiert.

16.1.4 Um das in der Grundlehrgangs-Verordnung normierte Ziel zu erreichen, ist es weiterhin notwendig, die betroffe-

nen Grundlehrgangsleiter und Vortragenden im Grundlehrgang über bevorstehende und bereits eingetretene Änderungen zu informieren und ihnen Gelegenheit für einen Erfahrungsaustausch sowie für eine pädagogisch-didaktisch-methodische Weiterbildung zu geben. Diese Fortbildungsveranstaltungen des Bundesministeriums für Inneres sind daher auch künftig vorgesehen.

16.2 Durchführung der Grundlehrgänge

		1991	1992
16.2.1	Zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wurden Zivildienstpflichtige zugewiesen	2684	3176
	Von diesen Zivildienstpflichtigen haben		
	- den Dienst angetreten	2673	3161
	- einen für den jeweiligen Zuweisungstermin vorgesehenen Grundlehrgang absolviert	2634	3134

Die Zahlen der Zivildienstleistenden, die den ordentlichen Zivildienst angetreten haben und jener, die den Grundlehrgang zum vorgesehenen Zeitpunkt absolviert haben, differieren deshalb, weil in einzelnen Fällen

- Zivildienstleistende vor Antritt oder Abschluß des Grundlehrganges gemäß § 13 Abs. 1 ZDG von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu befreien oder gemäß § 19a ZDG aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen waren,
- der ordentliche Zivildienst gemäß § 19 Abs. 3 ZDG zu unterbrechen war oder
- Zivildienstleistende den Grundlehrgang schon früher absolviert und nur mehr Restzeiten des ordentlichen Zivildienstes zu leisten hatten.

	1991	1992
16.2.2 Im Berichtszeitraum wurden Grundlehrgänge abgehalten	94	102
Hievon wurden		
- im ersten Monat des jeweiligen Zuweisungsturnusses	69	73
- im zweiten Monat des jeweiligen Zuweisungsturnusses	25	29
durchgeführt.		
Von diesen Grundlehrgängen wurden		
- kursmäßig (in Wien und Vorarlberg)	29	31
- internatsmäßig (in den übrigen Bundesländern)	65	71
durchgeführt.		

- 16.2.3 Auf Grund von gemäß § 18a Abs. 2 und 3 ZDG abgeschlossenen Verträgen wurden die Grundlehrgänge in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Tirol von den Ämtern der Landesregierungen durchgeführt. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg wurden die Grundlehrgänge von den Landesverbänden des Österreichischen Roten Kreuzes abgehalten. Im Bundesland Wien haben sich das Land selbst, der Landesverband des Österreichischen Roten Kreuzes und der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs dem Bund gegenüber zur Durchführung von Grundlehrgängen verpflichtet. Das Bundesland Wien hat jedoch bisher solche Grundlehrgänge selbst nicht durchgeführt.

Das Bundesministerium für Inneres war bemüht, die Zivildienstleistenden zu jeweils unmittelbar nach Dienstantritt stattfindenden Grundlehrgängen einzuteilen. In diesen Fällen hatten die Zivildienstleistenden ihre Ausbildung für den außerordentlichen Zivildienst vor dem tatsächlichen Dienstbeginn bei den Einrichtungen abgeschlossen. Dadurch konnte eine Unterbrechung der bei der Betreuung von Menschen erforderlichen Sozialbeziehung zwischen dem Zivildienstleistenden und dem von ihm zu betreuenden Personenkreis weitestgehend vermieden werden.

Jene Zivildienstleistenden, die in den Sommermonaten im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebshilfe zu Beginn des ordentlichen Zivildienstes auf den Bauernhöfen unentbehrlich waren, wurden im Interesse der Einrichtungen zu Grundlehrgängen des jeweils nächsten Zuweisungsturnusses zugewiesen.

16.3 Erfahrungen

Der Grundlehrgang hat sich als solcher im wesentlichen bewährt. Dem Wunsch nach mehr Praxisorientierung im Unterricht folgend, wurden im Berichtszeitraum vermehrt Exkursionen und praktische Übungen durchgeführt. Am Ende der Ausbildung wurden lehrblocküberschreitende Ganztagsübungen abgehalten, denen länderspezifische Katastrophensituationen (z.B. Lawinenabgang, Wasserrettung) als Übungsannahme zugrundegelegt wurden. Die Zusammenfassung mehrerer Kurse zu Großübungen, bei denen auch der Einsatz von Zivildienstleistenden als Zwischenvorgesetzte geübt wurde, ließ das Zusammenwirken von Einsatzorganisationen in Katastrophenfällen mit den ihnen als Mannschaft zur Verfügung gestellten Zivildienstleistenden erproben. Die dabei erbrachten Leistungen der Zivildienstleistenden ließen den praktischen Wert einer einheitlichen Ausbildung deutlich werden.

17 Finanzielle Gebarung im Bereich des Zivildienstes
(§ 57 Abs. 1 ZDG)

17.1 Berichtsjahr 1991:

17.1.1 AUSGABEN 1/1117 Zivildienst:

Im Berichtsjahr 1991 wurden an Ausgaben getätigt:

Beim VA- <u>Ansatz 1/11173</u>		
Anlagen _____	S	13.142,--
beim VA- <u>Ansatz 1/11177</u>		
Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) _____	S	210.433.579,02
beim VA- <u>Ansatz 1/11178</u>		
Aufwendungen _____	S	49.658.613,35
insgesamt _____	S	260.105.334,37
		=====

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1990 ergeben sich:

Minderausgaben beim VA-Ansatz 1/11173 _____	S	62.991,94
Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11177 _____	S	25.190.185,46
Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11178 _____	S	8.783.890,73
insgesamt Mehrausgaben von _____	S	33.911.084,25
		=====

das sind 14,99 % der Gesamtausgaben des Jahres 1990.

Die genehmigten Beträge im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1991 basierten auf der Annahme eines durch-

schnittlichen Einsatzes von 1.600 Zivildienstleistenden pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt). Infolge des gegenüber dieser Zahl höheren tatsächlichen Einsatzes von durchschnittlich 1.642 Zivildienstpflichtigen pro Monat ergaben sich notwendigerweise Mehrkosten von geplanten Ausgaben.

In den Monaten Juli, August und Oktober 1991 wurden Mehrausgaben gegenüber den im Bundesfinanzgesetz 1991 bewilligten VA-Ansätzen von S 6.000,-- beim VA-Ansatz 1/11173, von S 7.500.000,-- beim VA-Ansatz 1/11177 und S 2.400.000,-- beim VA-Ansatz 1/11178 ermittelt. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Note vom 01.09.1991, Zahl: 26.0210/15-II/14/91 die S 6.000,-- und mit Note vom 19.11.1991, Zahl: 26.0210/27-II/14/91 die S 7.500.000,--, dem Antrag des Bundesministeriums für Inneres auf überplanmäßige Ausgaben im BVA 1990 zugestimmt. Die Überschreitung von S 2.400.000,-- wurde im BÜG 1991 (BGBl.Nr. 617 vom 29.11.1991) genehmigt.

Die Minderausgaben von S 62.991,94 (minus 82,74 %) sind auf den verringerten Ankauf bei den Anlagen - im speziellen wurde ein Overheadprojektor beim Grundlehrgang für Zivildienstleistende angekauft - zurückzuführen.

Die Mehrausgaben von S 25.190.185,46 (plus 13,60 %) beim VA-Ansatz 1/11177 gegenüber dem Jahre 1990 sind auf einen höheren durchschnittlichen Einsatz von 119 Zivildienstpflichtigen (plus 7,81 %) und auf folgende Erhöhungen zurückzuführen:

- Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.1991 durch die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 28.12.1990, BGBl.Nr. 792;
- Erhöhung des Kostgeldes von S 156,-- auf S 172,-- ab 01.01.1991 durch die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 14.12.1990, BGBl.Nr. 751;
- Erhöhung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage beim Familienunterhalt und bei der Wohnkostenbeihilfe ab 01.01.1991;
- Erhöhung des Taggeldes von S 45,-- auf S 60,-- ab 01.07.1991 durch die Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG-Novelle 1990) vom 05.07.1990, BGBl.Nr. 453;

Beim VA-Ansatz 1/11178 ergaben sich durch den höheren durchschnittlichen Einsatz von 119 Zivildienstleistenden (plus 7,81 %) und durch die 5,9 % Valorisierung der in den Verträgen mit den Rechtsträgern abgeschlossenen Vergütungen gegenüber dem Jahre 1990 Mehrausgaben von S 8.783.890,73 (plus 21,49 %).

17.1.2 EINNAHMEN 2/1117 Zivildienst:

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim VA- Ansatz 2/11174
Erfolgswirksame Einnahmen _____ S 28,351.352,81

beim VA- Ansatz 2/11177
Bestandswirksame Einnahmen _____ S 0,--

Verglichen mit den Einnahmen des Jahres
1990 ergaben sich Mehreinnahmen beim
VA-Ansatz 1/11174 von _____ S 3,343.532,21

Die angeführten Mehreinnahmen von 13,37 % im Jahre 1991
sind ebenfalls auf den höheren Einsatz von Zivildienst-
pflichtigen im ordentlichen Zivildienst zurückzuführen.

Im übrigen wird auf die Beilage 9 verwiesen.

17.2 Berichtsjahr 1992

17.2.1 AUSGABEN 1/1117 Zivildienst:

Im Berichtsjahr 1992 wurden an Ausgaben getätigt:

Beim VA- Ansatz 1/11173
Anlagen _____ S 38.575,32

beim VA- Ansatz 1/11177
Aufwendungen (Gesetzliche Verpflich-
tungen) _____ S 190,734.088,76

beim VA- Ansatz 1/11178
Aufwendungen _____ S 90,168.690,15

insgesamt _____ S 280,941.354,23
=====

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1991
ergeben sich:

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11173
von _____ S 25.433,32

Minderausgaben beim VA-Ansatz 1/11177
von _____ S 19,699.490,26

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11178
von _____ S 40,510.076,80

insgesamt Mehrausgaben von _____ S 20,836.019,86
=====

das sind 8,01 % der Gesamtausgaben des Jahres 1991.
Die genehmigten Beträge im Bundesvoranschlag für das
Finanzjahr 1992 basierten auf der Annahme eines durch-
schnittlichen Einsatzes von 1.494 Zivildienstleistenden
pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt). Infolge
des gegenüber dieser Zahl höheren tatsächlichen Einsatz-
es von durchschnittlich 1.857 Zivildienstpflichtigen
pro Monat ergaben sich notwendigerweise Mehrkosten von
geplanten Ausgaben.

In den Monaten Mai und Juni 1992 wurden Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11178 in der Höhe von 44,0 Mio Schilling gegenüber den im Bundesfinanzgesetz 1992 bewilligten S 47,858.000,-- ermittelt. Die Überschreitung von S 44,000.000,-- wurde im BÜG 1992 (BGBl.Nr. 743 vom 30.11.1992) genehmigt.

Die Mehrausgaben von S 25.433,32 (plus 193,53 %) beim VA-Ansatz 1/11173 sind auf den vermehrten Verbrauch bei den Anlagen, im speziellen wurden ein Flip Chart, zwei Videorecorder und zwei Farbfernseher beim Grundlehrgang für Zivildienstleistende angekauft, zurückzuführen.

Die Minderausgaben von S 19,699.490,26 (minus 9,36 %) beim VA-Ansatz 1/11177 gegenüber dem Jahre 1991 sind trotz

- Erhöhung des durchschnittlichen Einsatzes von 215 Zivildienstpflichtigen (plus 13,09 %),
- Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.1992 durch die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 30.12.1991, BGBl.Nr. 917, und
- Erhöhung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage beim Familienunterhalt und bei der Wohnkostenbeihilfe ab 01.01.1992

auf den Umstand zurückzuführen, daß ab 01.06.1992 durch die ZDG-Novelle 1991 eine Pauschalierung der Bezüge hinsichtlich Taggeld, Monatsprämie, Unterbringung, Bekleidung und Reinigung der Bekleidung in Kraft getreten ist und anstelle des bisherigen tageweise gebührenden Kostgeldes von S 172,--/Tag nunmehr die Zivildienstleistenden Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung haben. Die Auszahlung dieser Verpflegung oder Verpflegungsabfindung in Höhe von S 130,--/Tag/ZDL erfolgt ab diesem Zeitraum beim VA-Ansatz 1/11178.

Die Mehrausgaben von S 40,510.076,80 (plus 81,58 %) beim VA-Ansatz 1/11178 gegenüber dem Jahre 1991 ergaben sich durch den höheren durchschnittlichen Einsatz von 215 Zivildienstleistenden (plus 13,9 %), durch die Übertragung des Kostgeldes (Verpflegung) vom VA-Ansatz 1/11177 ab 01.06.1992, durch die 4,3 %ige Valorisierung der in den Verträgen mit den Rechtsträgern abgeschlossenen Vergütungen und einer Preisanpassung aufgrund einer Lebenshaltungskostenindexsteigerung.

17.2.2 EINNAHMEN 2/1117 Zivildienst:

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim VA- Ansatz 2/11174

Erfolgswirksame Einnahmen _____ S 35,321.048,73

beim VA- Ansatz 2/11177
 Bestandwirksame Einnahmen _____ S 0,--
 Verglichen mit den Einnahmen des Jahres
 1991 ergaben sich Mehreinnahmen beim
 VA-Ansatz 1/11174 von _____ S 6,969.695,92

Die angeführten Mehreinnahmen von 24,58 % im Jahre 1992 sind ebenfalls auf den höheren Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst zurückzuführen.

Im übrigen wird auf die Beilage 10 verwiesen.

II. Stellungnahme gemäß § 54 Abs. 2 ZDG zu den Empfehlungen des Zivildienststrates über die Erledigung der von Zivildienstpflichtigen im Berichtszeitraum eingebrachten Beschwerden gem. § 37 Abs. 1 ZDG

In Entsprechung der im § 54 Abs. 2 ZDG idF BGBl.Nr. 453/1990 enthaltenen Anordnung wird berichtet:

1 Im Berichtszeitraum langten beim Zivildienststrat 3 Beschwerden gem. § 37 Abs. 1 ZDG ein, eine Beschwerde wurde von der Zivildienstoberkommission als unerledigt (aus dem Jahre 1991) übernommen.

Der Zivildienststrat empfahl in 2 Fällen die Stattgebung und in 2 Fällen die Abweisung der Beschwerde.

2 Inhaltlich richteten sich die im Berichtszeitraum eingebrachten außerordentlichen Beschwerden gegen folgende Umstände:

2.1 Eine Beschwerde richtete sich gegen den Umgangston eines Vortragenden im Grundlehrgang. Hiezu empfahl der Zivildienststrat, den Vortragenden in geeigneter Weise anzuhalten, in Zukunft unsachlich und persönlich wirkende Äußerungen gegenüber Zivildienstleistenden zu unterlassen. Eine persönliche Entschuldigung wurde im Hinblick auf eine vorliegende schriftliche Entschuldigung für nicht erforderlich gehalten.

3.1 Eine Beschwerde richtete sich gegen die Ablehnung der Ausfolgung von Bahngutscheinen zu monatlichen Heimfahrten an einen Zivildienstleistenden und ihm hiezu erteilte Rechtsauskünfte. Der Zivildienststrat empfahl, durch geeignete Erhebungen festzustellen, welchen von mehreren Wohnsitzen der Zivildienstleistende während des ordentlichen Zivildienstes benützt und sodann zur Feststellung eines allfälligen Anspruchs auf Fahrtkostenerersatz einen Bescheid gem. § 32 Abs. 4 ZDG zu erlassen.

Das Ermittlungsverfahren ergab, daß der Zivildienstleistende tatsächlich an einer Anschrift genächtigt hatte, die ihm den familiären Zusammenhang sicherte und er auch durch tägliche Fahrten von seiner Dienststelle aus diese Anschrift erreichen konnte. Demnach bestand kein

Anspruch auf Fahrtkostenersatz für monatliche Heimfahrten. Dies wurde dem Zivildienstleistenden zur Kenntnis gebracht.

- 3.2 Eine weitere Beschwerde richtete sich gegen die Begründung eines Versetzungsbescheides des Bundesministers für Inneres, mit welchem der Beschwerdeführer wegen Verweigerung von Fahrdiensten im Hinblick auf das damit verbundene Risiko im Straßenverkehr zu einer anderen Zivildiensteinrichtung zugewiesen wurde. Der Zivildienststrat empfahl, diese Beschwerde als unbegründet abzuweisen, weil das Verhalten des Zivildienstleistenden objektiv tatsächlich eine Dienstverweigerung gewesen war.
- 3.3 In einer weiteren Beschwerde wandte sich vorerst der gewählte Vertrauensmann einer Zivildiensteinrichtung gegen die Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres an einen bei der gleichen Einrichtung tätigen Zivildienstler, wonach dieser nach amtsärztlicher Untersuchung weiter Dienst leisten könne, da der Rechtsträger der Einrichtung einer Leistungseinschränkung aus medizinischen Gründen zugestimmt hatte. Der Beschwerdeführer meinte, das Bundesministerium für Inneres hätte zu prüfen gehabt, ob der betreffende Zivildienstler im Rahmen der im Zivildienstgesetz (§ 3 Abs. 2 ZDG) aufgezählten Gebiete beschäftigt werden könnte. Dieser Beschwerde trat der betroffene Zivildienstpflichtige in der Folge bei.

Der Zivildienststrat hat empfohlen, die Beschwerde des gewählten Vertrauensmannes als unzulässig zurückzuweisen, weil keine Vertretungsbefugnis gem. § 10 AVG dargelegt wurde und der Vertrauensmann nach dem Zivildienstgesetz zur Erhebung einer Beschwerde gem. § 37 Abs. 1 ZDG für andere nicht legitimiert ist. Zur Beschwerde des betroffenen Zivildienstpflichtigen empfahl der Zivildienststrat deren Abweisung, weil die von ihm unter Beachtung auf die Leistungseinschränkung zu erbringende Dienstleistungen zu dem im Zuweisungsbescheid erwähnten "Hilfsdiensten" zuzurechnen waren und er ungeachtet seines körperlichen Leidens die eingeschränkte Dienstleistung ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erbringen konnte.

10 Beilagen

13. April 1993

Der Bundesminister:



BEILAGENVERZEICHNIS

zu Zl.: 94.031/78-IV/10/93

1. Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige für die Jahre 1991 und 1992 (Stand: 31.12.1992, ZDPf12J)
2. Gegenüberstellung taugliche Wehrpflichtige, anerkannte Zivildienstpflichtige, Zivildienstanträge (Stand: 31.12.1992, STA-WD/ZD)
3. Statistik über gemäß § 4 ZDG anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze (Stand: 31.12.1991 bzw. 31.12.1992, STA-E 1+ STA-E 4)
4. Verzeichnis der bescheidmäßig anerkannten Zivildienstplätze, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Dienstleistungssparten (Stand: 31.12.1992, STA-PL)
5. Übersicht über die zahlenmäßige Zuweisung von Zivildienstpflichtigen, geordnet nach Bundesländern und Zuweisungsterminen (Stand: 31.12.1992, ZUW-GESSTA)
6. Zivildienstpflichtige, die Zivildienst geleistet, bzw. noch nicht geleistet haben (Stand: 31.12.1992, STA-ZD 1)
7. Statistik über den Einsatz von Zivildienstleistenden in den Jahren 1991 bis 1992, aufgegliedert nach Dienstleistungsbereichen (Stand: 31.12.1992, ZUW-DLB)
8. Statistik über Befreiungen von der Leistung bzw. Aufschübe vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes 1991 und 1992 (A/B/JSTA) (Stand: 31.12.1992, A/B-STA 2J)
9. Ausgaben bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/11173 und 1/11177 für die Jahre 1990 und 1991;
Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 für die Jahre 1990 und 1991;
Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11174 und 2/11174 für die Jahre 1991 und 1992 (GUR-VP 1)
10. Ausgaben bei den Voranschlagsansätzen 1/11173 und 1/111772 für die Jahre 1991 und 1992;
Ausgaben beim Voranschlagsansatz 1/11178 für die Jahre 1991 und 1992;
Einnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/11174 und 2/11177 für die Jahre 1991 und 1992 (GUR-VP 2)

Beilage 1

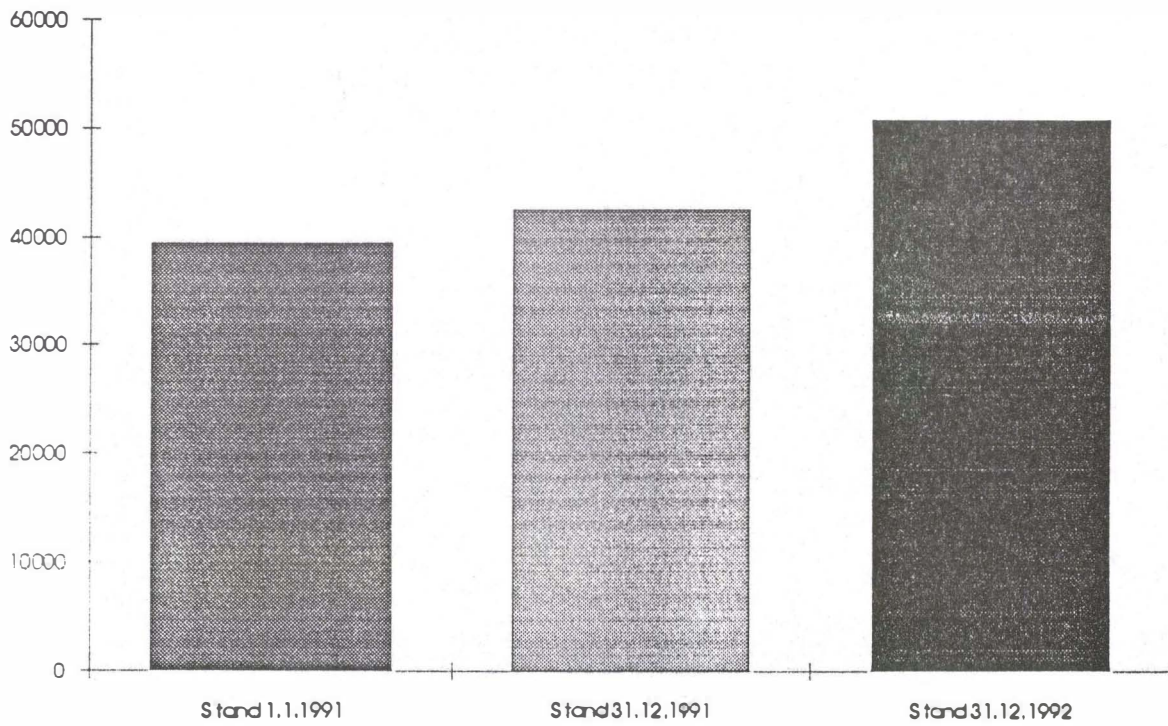
STANDESVERZEICHNIS
über Zivildienstpflichtige
für die Jahre 1991 und 1992

Stand 31.12.1992

Stand 01.01.1991	39.482
Zugang 1991:	Anerkennung durch die ZDK	2.823
	Anerkennung durch die ZDOK	325
		42.630
Abgang 1991:	Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle	33
Stand 31.12.1991:	42.597
Stand 01.01.1992:	42.597
Zugang 1992:	Feststellung der Zivildienstpflicht ...	8.221
		50.818
Abgang 1992:	Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle	20
Stand 31.12.1992	50.798

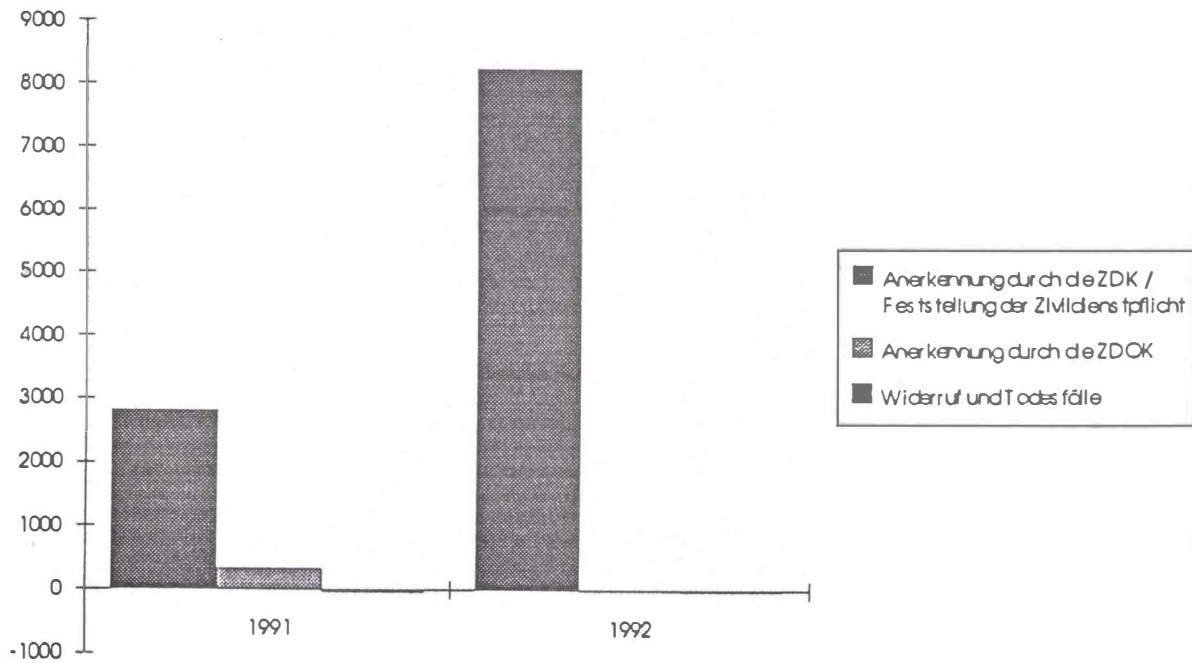
Graphik 1/1

Standesverzeichnis 1991 - 1992



Graphik 1/2

Aufschlüsselung der Zu- und Abgänge



Beilage 2

GEGENÜBERSTELLUNG
Taugliche Wehrpflichtige -
anerkannte Zivildienstpflichtige -
Zivildienstanträge

für den Zeitraum 1981 bis 31.12.1992

Stand: 31.12.1992

	taugliche Wehr- pflichtige	anerkannte Zivildienst- pflichtige	gestellte Anträge	Verhältnis taugl. Wehrpflichtige zu anerk. ZDPflichtige in %
!1981!	56.217	! 2.826	! 4.041	! 5,02
!1982!	54.099	! 2.909	! 4.242	! 5,37
!1983!	51.885	! 2.897	! 4.090	! 5,58
!1984!	52.753	! 2.891	! 4.025	! 5,48
!1985!	51.946	! 2.171	! 3.442	! 4,18
!1986!	51.413	! 1.972	! 3.417	! 3,86
!1987!	49.122	! 2.241	! 3.367	! 4,56
!1988!	43.807	! 2.449	! 3.503	! 5,59
!1989!	42.783	! 2.385	! 3.547	! 5,57
!1990!	41.125	! 2.519	! 3.642	! 6,12
!1991!	38.757	! 3.148	! 4.573	! 8,12
!1992!	37.677	+!) 8.221	! 12.039++)	! 21,82 #)

Gesamtzahl der taugl. Wehrpflichtigen 1976 - 31.12.1992 875.528
 Gesamtzahl der Zivildienstpflichtigen 1975 - 31.12.1992 50.798
 Verhältnis in % 5,80 %

+) Auskunft: BMLV, Erg.Abt.A vom 18.01.1993:

Die Zahl der Tauglichen erhöht sich noch bei Nachstellung, da von den nach Erststellung derzeit Untauglichen ca. 50 % nur vorübergehend untauglich sind.

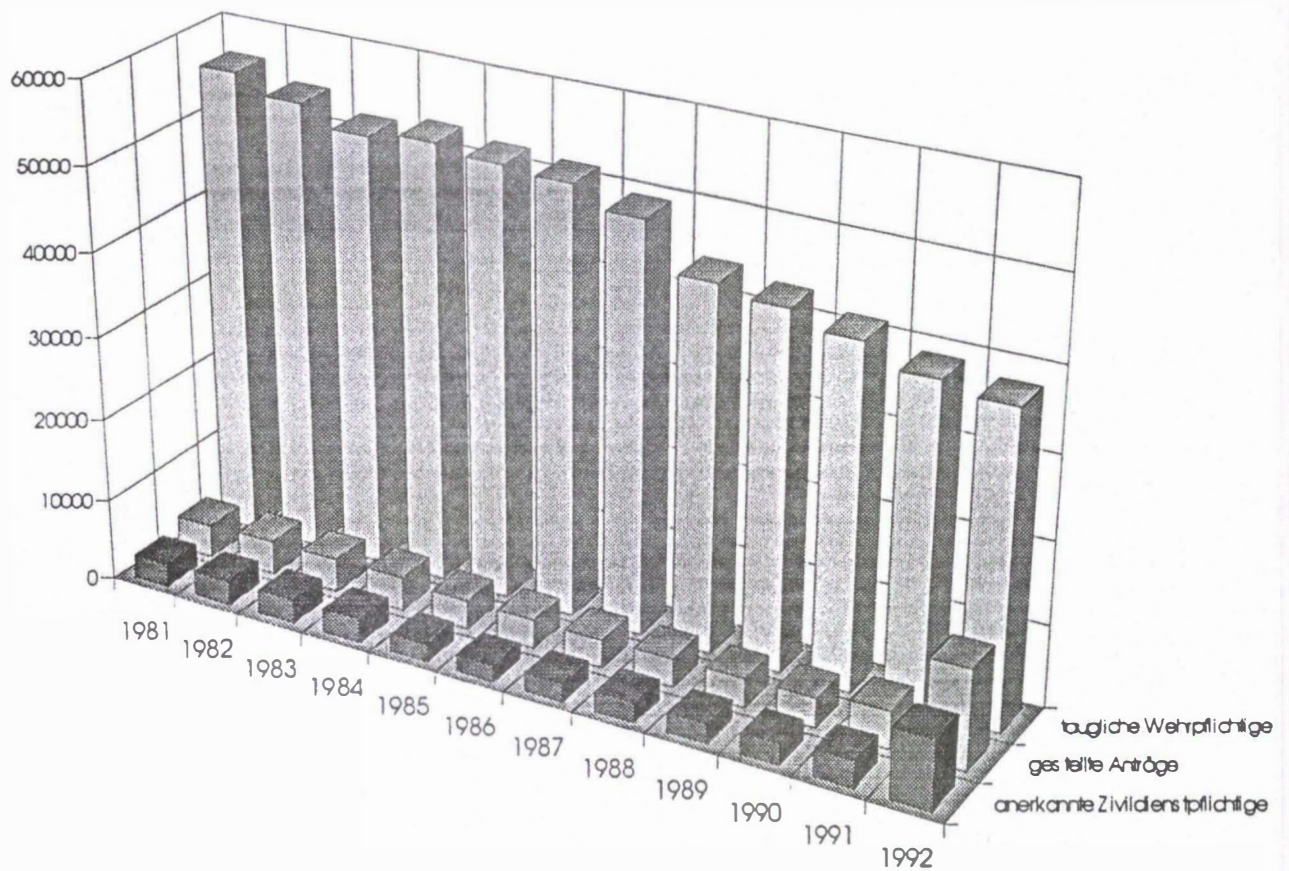
) Unter Bedachtnahme auf den zu Fußnote +) aufgezeigten Prozentsatz der bloß vorübergehend Untauglichen ist der hier ausgewiesene Prozentsatz nur bedingt zu verstehen.

++) Erklärungen gemäß § 2 Abs. 1 ZDG, BGBl.Nr. 675/1991. In dieser Zahl sind die von der Übergangsbestimmung des § 76b Abs. 1 ZDG betroffenen 1.170 Fälle nicht enthalten.

STA-WD/ZD

Graphik 2/1

Gegenüberstellung Wehrpflichtige, Zivildienstanträge, Zivildienstpflichtige



Beilage 3a

 | Verzeichnis |
 | betreffend Anerkennungen von |
 | Einrichtungen gemäß § 4 ZDG (und Plätze) |
 | Verträge auf Einrichtungen bezogen und |
Widerrufe von Einrichtungen mit Plätzen

Stand: 31.12.1991

	!Bescheidm. !Widerruf d. ! !Anerkennun- !Anerkennun- ! ! gen und ! gen und ! ! ZD-Plätze ! ZD-Plätze !		! Derzeit !Von Vertr. ! !bestehende !erfaßte ! ! Einricht. !Einricht. ! ! u. ZD-Plätze !ZD-Plätze !		! Prozentuelle ! ! Aufteilung ! ! der Einricht. ! ! und ZD-Plätze !	
	!Einn. ! Pl. !Einn. ! Pl. !	!Einn. ! Pl. !Einn. ! Pl. !	!Einn. ! Pl. !Einn. ! Pl. !	!Einn. ! Pl. !	!Einn. ! Pl. !	
! B !	! 27 ! 129 !	! 7 ! 43 !	! 20 ! 86 !	! 17 ! 77 !	! 4,8 !	! 2,0 !
! K !	! 50 ! 246 !	! 32 ! 115 !	! 18 ! 131 !	! 14 ! 122 !	! 4,3 !	! 3,0 !
! NÖ !	! 85 ! 1004 !	! 44 ! 256 !	! 41 ! 648 !	! 28 ! 526 !	! 9,9 !	! 14,8 !
! OÖ !	! 113 ! 860 !	! 45 ! 208 !	! 68 ! 652 !	! 59 ! 617 !	! 16,3 !	! 14,9 !
! S !	! 51 ! 382 !	! 22 ! 164 !	! 29 ! 218 !	! 22 ! 201 !	! 7,0 !	! 5,0 !
! ST !	! 103 ! 612 !	! 44 ! 156 !	! 59 ! 456 !	! 40 ! 414 !	! 14,2 !	! 10,4 !
! T !	! 94 ! 593 !	! 50 ! 231 !	! 44 ! 362 !	! 31 ! 332 !	! 10,6 !	! 8,3 !
! V !	! 79 ! 377 !	! 30 ! 137 !	! 49 ! 240 !	! 37 ! 216 !	! 11,8 !	! 5,5 !
! W !	! 147 ! 2800 !	! 60 ! 1291 !	! 87 ! 1509 !	! 72 ! 1419 !	! 20,9 !	! 34,9 !
SUMME	! 749 ! 7003 !	! 334 ! 2701 !	! 415 ! 4302 !	! 320 ! 4024 !		
! Wien !	! ! !	! ! !	! ! !	! ! !		
!aoZD!	! 1 ! 50 !	! - ! - !	! 1 ! 50 !	! - ! 50 !		
SUMME	! 750 ! 7053 !	! 334 ! 2701 !	! 416 ! 4352 !	! 320 ! 4074 !		

Beilage 3b

```

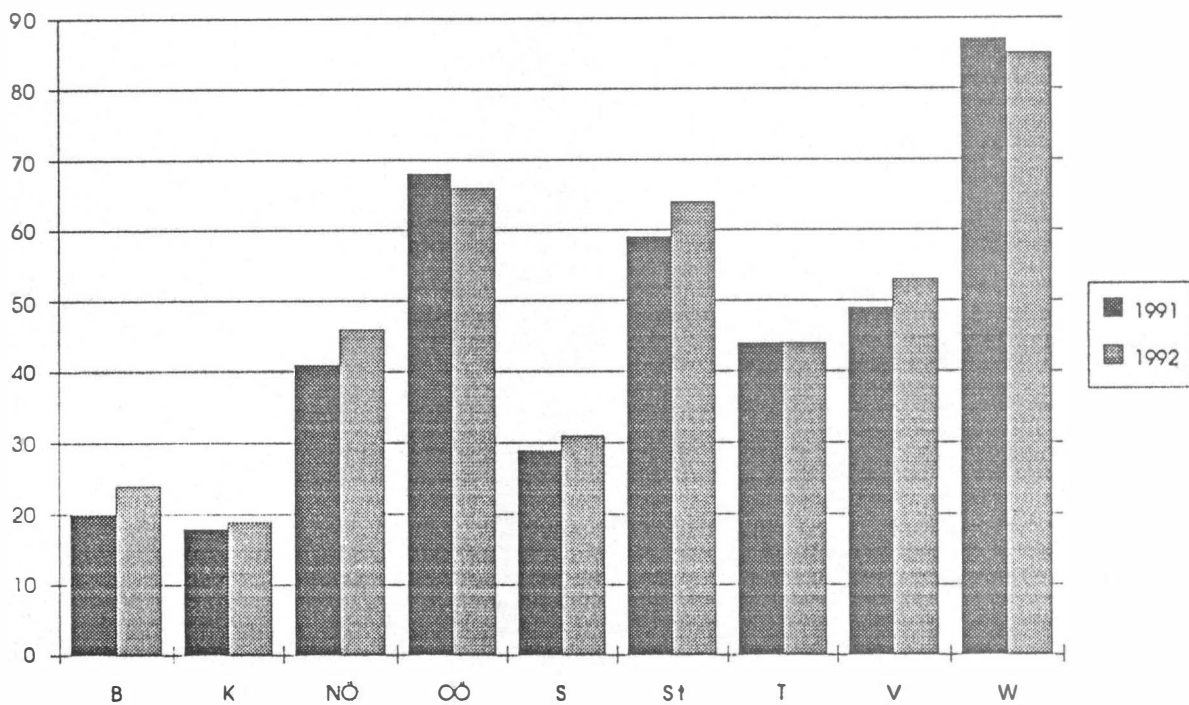
+-----+
|                                     |
|                               Verzeichnis                               |
|        betreffend Anerkennungen von                               |
| Einrichtungen gemäß § 4 ZDG (und Plätze)                               |
|        Verträge auf Einrichtungen bezogen und                               |
|        Widerrufe von Einrichtungen mit Plätzen                               |
|                                     |
+-----+
    
```

Stand: 31.12.1992

	Bescheidm. Anerkennun- gen und ZD-Plätze		Widerruf d. Anerkennun- gen und ZD-Plätze		Denzeit bestehende Einricht. u. ZD-Plätze		Von Ventr. herfaßte Einricht. u. ZD-Plätze		Prozentuelle Aufteilung der Einricht. und ZD-Plätze	
	Einr.	Pl.	Einr.	Pl.	Einr.	Pl.	Einr.	Pl.	Einr.	Pl.
B	32	167	8	44	24	123	17	108	5,6	2,3
K	53	252	34	119	19	133	16	126	4,4	2,4
NÖ	90	1326	44	355	46	970	35	931	10,6	17,8
Oö	118	1263	52	237	66	1026	58	1010	15,3	18,8
S	57	585	26	170	31	416	25	396	7,2	7,5
ST	113	701	49	165	64	536	43	488	14,8	9,9
T	100	736	56	245	44	491	31	449	10,2	9,0
V	84	391	31	139	53	252	37	224	12,3	4,5
W	154	3088	69	1585	85	1503	71	1453	19,7	27,5
ALLE	801	8510	369	3060	432	5450	333	5195		

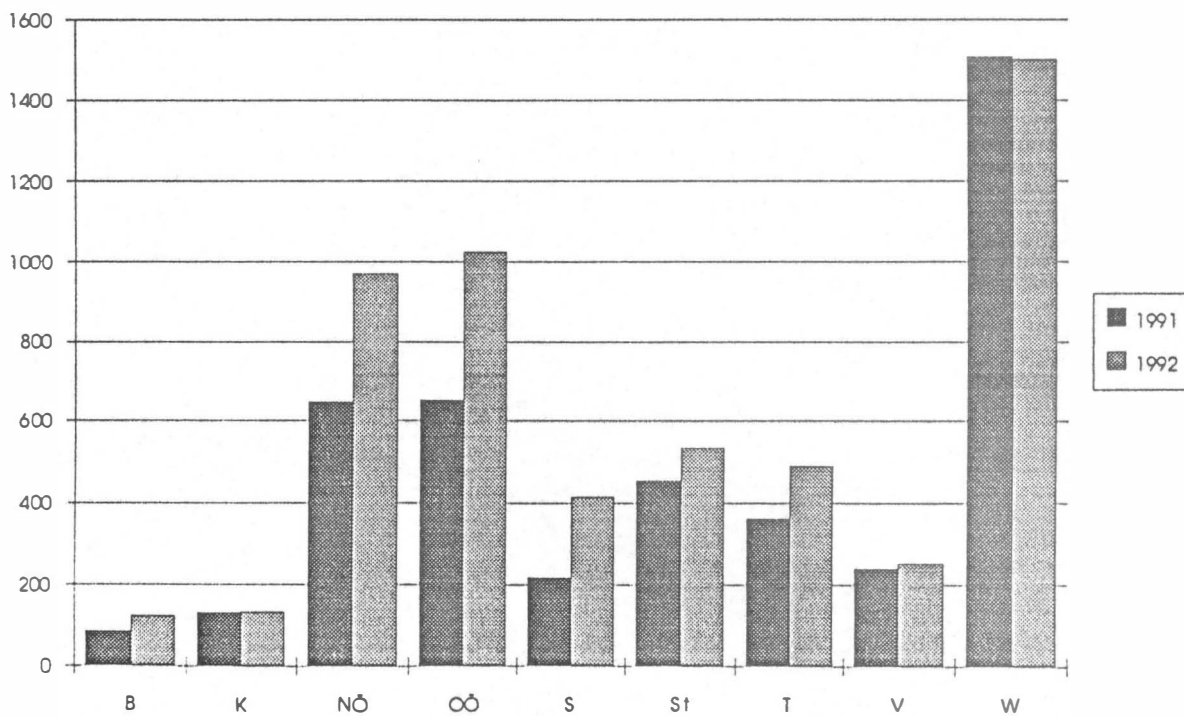
Graphik 3a - 3b/1

Anerkannte Einrichtungen



Graphik 3a - 3b/2

Anerkannte Zivildienstplätze



Beilage 3c

Verzeichnis
aller derzeit bestehenden Einrichtungen
und der bescheidmäßig anerkannten Zivildienstplätze
(Zahl nach dem Schrägstrich: Anzahl der Zivildienstplätze)

Stand: 31.12.1991

Sparte	B	K	NÖ	OO	S	ST	T	V	W	Gesamt
1	5/ 16		6/ 33	9/ 37	4/ 21	16/ 36	3/ 8	8/ 31	6/ 36	57/ 547
2	1/ 30	2/ 64	3/ 43	7/ 26	2/ 80	1/ 160	1/ 200	2/ 68	3/ 250	22/ 1547
3a	4/ 11	4/ 25	13/ 57	22/ 124	12/ 39	13/ 50	22/ 48	21/ 47	18/ 216	128/ 617
3b	2/ 4	6/ 16	13/ 36	13/ 131	8/ 53	14/ 91	9/ 71	10/ 62	22/ 181	98/ 639
3c		1/ 5	1/ 15	1/ 15	1/ 5	1/ 15	1/ 10	1/ 15	1/ 6	8/ 89
4			2/ 31	4/ 14					3/ 13	9/ 58
5	1/ 10		3/ 45	1/ 15	1/ 16	2/ 35	2/ 7	1/ 6	1/ 6	12/ 140
6				1/ 30		1/ 50			5/ 116	7/ 195
*)	7/ 15	5/ 21		10/ 22	1/ 4	11/ 29	6/ 18	6/ 11	28/ 35	74/ 475
Ges.	20/ 86	18/ 131	41/ 648	68/ 652	29/ 218	49/ 456	44/ 362	49/ 240	87/ 1509	415/ 4302
ao.ZD	-	-	-	-	-	-	-	-	1/ 50	1/ 50
ALLE	20/ 86	18/ 131	41/ 648	68/ 652	29/ 218	49/ 456	44/ 362	49/ 240	88/ 1559	416/ 4352

Dienstleistungen:

- Sparte 1 : in Krankenanstalten
 Sparte 2 : auf dem Gebiet des Rettungswesens
 Sparte 3a : auf dem Gebiet der Sozialhilfe
 Sparte 3b : auf dem Gebiet der Behindertenhilfe
 Sparte 3c : auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der Landwirtschaft
 (landwirtschaftliche Betriebshilfe)
 Sparte 4 : auf dem Gebiet der Flüchtlingsbetreuung
 Sparte 5 : auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes
 Sparte 6 : bei anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung
 ao.ZD : bei MR 15 Wien, Gesundheitsamt (Einsätze bei Epidemien)

*) : Bedarfsmeldungen für Einrichtungen, deren Zivildiensttätigkeiten den Dienstleistungsgebieten des § 3 Abs. 2 ZDG nicht zugeordnet werden können

Verzeichnis Beilage 3d
 aller derzeit bestehenden Einrichtungen
 und der bescheidmäßig anerkannten Zivildienstplätze
 (Zahl nach dem Schrägstrich: Anzahl der Zivildienstplätze)

Stand: 31.12.1992

Sparte	B	K	NO	OÖ	S	ST	T	V	W	Gesamt
1	5/16		7/53	9/19	4/21	17/38	3/8	8/31	5/36	58/550
2	1/60	2/64	3/71	7/55	2/23	1/20	1/30	2/68	3/25	22/243
3a	4/11	5/32	8/44	22/134	8/29	14/57	16/37	21/48	18/205	116/597
3b	4/6	5/14	13/48	13/21	9/70	13/96	10/83	13/73	22/238	102/840
3c		1/5	1/15	1/15	1/15	1/15	1/10	1/15	1/6	8/96
3d	2/4		5/12		4/16	3/6	4/20	2/2	2/17	22/77
3e				1/5						1/5
3f			1/2				2/4			3/6
4			2/31	4/14		1/1			4/15	11/61
5	1/10		3/45	1/20	1/16	2/35	2/7	1/6	1/6	12/145
6a				1/30		1/50			5/116	7/196
6b	1/2	2/12	3/9	3/15	1/15	2/12	1/11		1/170	14/246
*)	6/14	4/6		4/11	1/4	9/26	4/11	5/9	23/116	56/197
ALLE	24/123	19/133	46/970	66/1026	31/416	64/536	44/491	53/252	85/1503	432/5450

Dienstleistungen:

- Sparte 1 : in Krankenanstalten
- Sparte 2 : auf dem Gebiet des Rettungswesens
- Sparte 3a : auf dem Gebiet der Sozialhilfe
- Sparte 3b : auf dem Gebiet der Behindertenhilfe
- Sparte 3c : auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der Landwirtschaft
(landwirtschaftliche Betriebshilfe)
- Sparte 3d : in der Altenbetreuung
- Sparte 3e : in der Krankenpflege
- Sparte 3f : bei der Betreuung von Drogenabhängigen
- Sparte 4 : auf dem Gebiet der Flüchtlingsbetreuung
- Sparte 5 : auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes
- Sparte 6a : bei anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung
- Sparte 6b : auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit

*) : Bedarfsmeldungen für Einrichtungen, deren Zivildiensttätigkeiten den Dienstleistungsgebieten des § 3 Abs. 2 ZDG nicht zugeordnet werden können

STA-E 4

Verzeichnis der bescheidmäßig anerkannten Beilage 4
Zivildienstplätze,
aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungssparten

Stand : 31.12.1992

Sparte	B	K	NÖ	OO	S	ST	T	V	W	ALLE	%
1	16	-	53	19	21	38	8	31	364	550	10,1
2	60	64	711	551	230	200	300	68	250	2434	44,7
3a	11	32	44	134	29	57	37	48	205	597	11,0
3b	6	14	48	212	70	96	83	73	238	840	15,4
3c	-	5	15	15	15	15	10	15	6	96	1,8
3d	4	-	12	-	16	6	20	2	17	77	1,4
3e	-	-	-	5	-	-	-	-	-	5	0,1
3f	-	-	2	-	-	-	4	-	-	6	0,1
4	-	-	31	14	-	1	-	-	15	61	1,1
5	10	-	45	20	16	35	7	6	6	145	2,7
6a	-	-	-	30	-	50	-	-	116	196	3,6
6b	2	12	9	15	15	12	11	-	170	246	4,5
*)	14	6	-	11	4	26	11	9	116	197	3,6
ALLE	123	133	970	1026	416	536	491	252	1503	5450	
%	2,3	2,4	17,8	18,8	7,6	9,8	9,0	4,6	27,6		

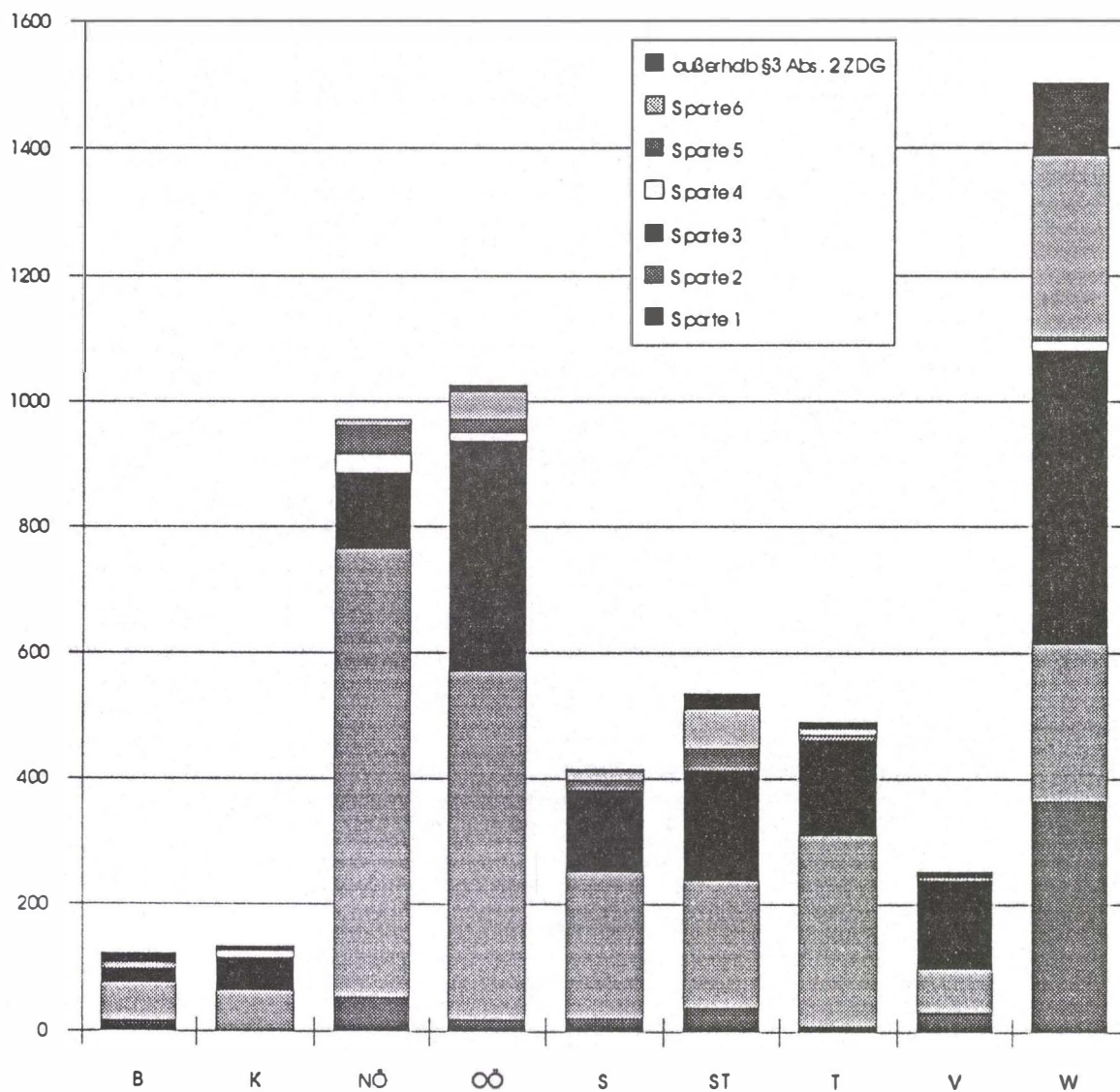
Dienstleistungen:

- Sparte 1 : in Krankenanstalten
 Sparte 2 : auf dem Gebiet des Rettungswesens
 Sparte 3a : auf dem Gebiet der Sozialhilfe
 Sparte 3b : auf dem Gebiet der Behindertenhilfe
 Sparte 3c : auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der Landwirtschaft
 (landwirtschaftliche Betriebshilfe)
 Sparte 3d : in der Altenbetreuung
 Sparte 3e : in der Krankenpflege
 Sparte 3f : bei der Betreuung von Drogenabhängigen
 Sparte 4 : auf dem Gebiet der Flüchtlingsbetreuung
 Sparte 5 : auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes
 Sparte 6a : bei anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zivil. Landesverteidigung
 Sparte 6b : auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit

-) : Bedarfsmeldungen für Einrichtungen, deren Zivildiensttätigkeiten den Dienstleistungsgebieten des § 3 Abs. 2 ZDG nicht zugeordnet werden können

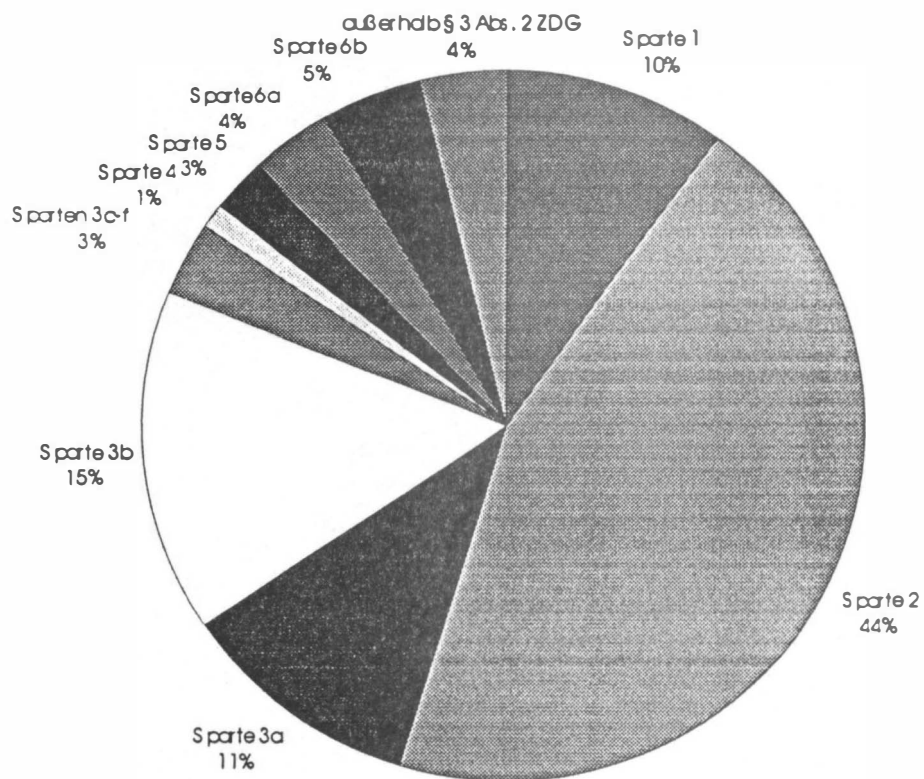
Graphik 4/1

Zivildienstplätze, aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungsparten

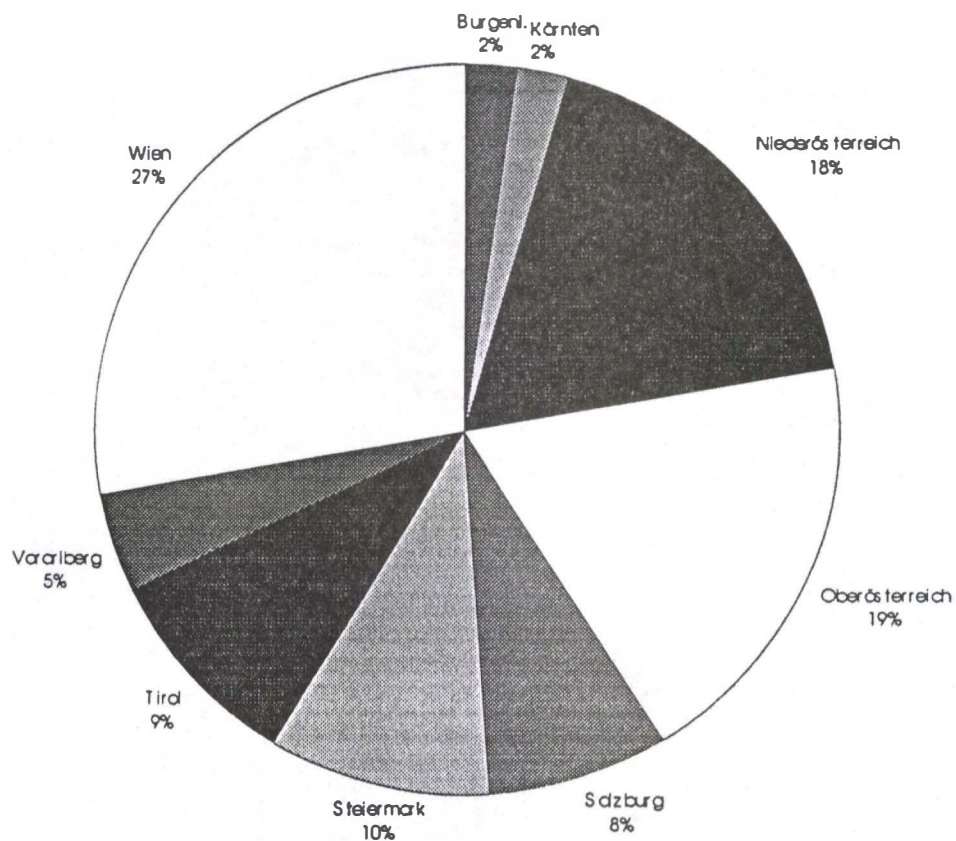


Graphik 4/2

Anteil der Dienstleistungssparten an der Gesamtheit der Zivildienstplätze



Anteil der Bundesländer an der Gesamtheit der Zivildienstplätze



Beilage 5

Übersicht
über die
zahlenmäßige Zuweisung
von Zivildienstpflichtigen
(geordnet nach Bundesland und Termin)

Stand: 31.12.1992

	1.4.1975	1.6.1975	1.10.1975	2.2.1976	1.10.1976	1.6.1977	1.2.1978	2.10.1978	1.6.1979	1.2.1980
B	-	-	7	10	22	14	11	13	13	30
K	2	-	19	11	37	35	37	41	42	62
Nö	5	-	28	52	169	102	119	151	184	263
Oö	4	-	30	47	107	118	141	195	212	249
S	1	-	16	30	44	31	34	54	47	60
St	10	-	22	41	107	67	57	70	78	102
T	-	-	15	17	34	44	72	87	79	127
V	-	-	20	11	26	33	64	44	67	79
W	43	5	117	114	205	293	287	351	419	424
alle	65	5	274	333	751	737	822	1006	1141	1396

	1.10.1980	1.6.1981	1.2.1982	1.10.1982	1.6.1983	1.2.1984	1.6.1984	1.10.1984	1.2.1985	3.6.1985
B	32	21	40	54	26	35	-	42	2	13
K	72	63	70	71	59	70	6	101	20	25
Nö	297	352	341	404	248	240	109	318	95	86
Oö	300	350	393	431	414	344	107	371	174	167
S	90	87	102	121	106	93	18	138	31	49
St	128	148	152	174	139	169	41	176	69	76
T	134	128	187	186	133	149	52	181	66	79
V	93	97	112	127	131	152	9	120	33	84
W	492	505	577	647	581	561	146	485	248	248
alle	1638	1751	1974	2215	1837	1813	488	1932	738	827

ZUW-GESSTA

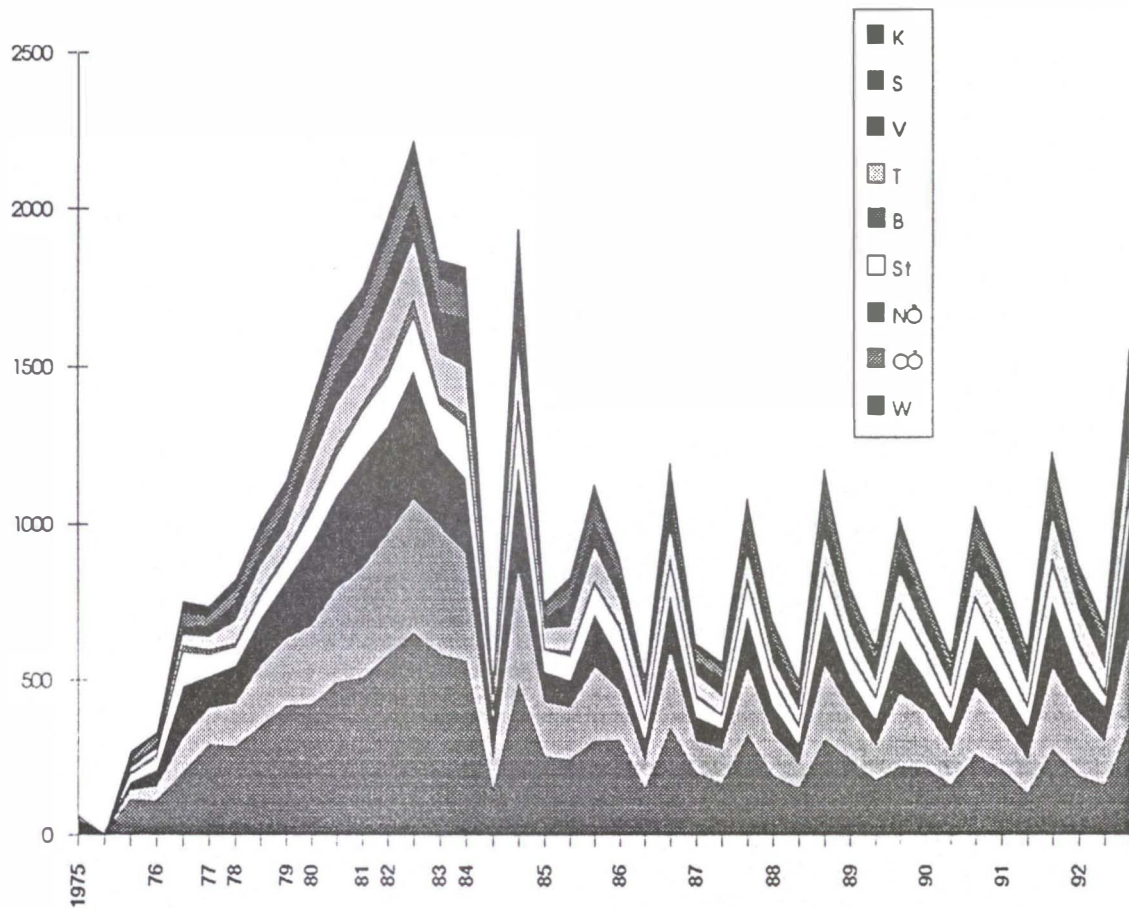
	1.10.1985	3.2.1986	2.6.1986	1.10.1986	2.2.1987	1.6.1987	1.10.1987	1.2.1988	1.6.1988	3.10.1988
B	10	12	7	19	10	4	14	17	10	22
K	45	25	14	42	17	22	36	28	17	39
Nö	164	94	61	172	75	62	159	90	59	169
Oö	236	161	94	250	103	113	216	135	82	238
S	75	42	28	81	38	28	66	37	28	84
St	99	96	55	102	62	40	109	76	49	122
T	110	83	65	101	63	61	83	47	51	101
V	82	69	33	85	44	59	74	68	49	91
W	305	308	153	343	203	169	322	193	154	308
alle	1126	890	510	1195	615	558	1079	691	499	1174

	1.2.1989	1.6.1989	2.10.1989	1.2.1990	1.6.1990	1.10.1990	4.2.1991	3.6.1991	1.10.1991	3.2.1992
B	15	7	11	16	10	16	16	12	25	17
K	20	21	34	25	20	43	28	25	27	32
Nö	102	80	165	104	80	160	122	96	206	127
Oö	160	115	232	180	113	217	157	114	261	200
S	40	27	61	41	29	72	45	19	87	43
St	69	67	110	76	51	112	84	60	115	81
T	77	51	97	56	63	82	111	69	137	103
V	69	63	86	72	53	94	80	69	95	77
W	247	178	225	218	164	261	213	136	275	190
alle	799	609	1021	788	583	1057	856	600	1228	870

	1.6.1992!	5.10.1992!	1.2.1993!	1.6.1993!	1.10.1993!	1.2.1994!	1.6.1994!	1.10.1994!	1.2.1995!	alle!
! B !	12!	34!	!	!	!	!	!	!	!	701!
! K !	23!	60!	!	!	!	!	!	!	!	1486!
! Nö !	108!	346!	!	!	!	!	!	!	!	6364!
! Oö !	140!	304!	!	!	!	!	!	!	!	7975!
! S !	37!	100!	!	!	!	!	!	!	!	2260!
! St !	72!	145!	!	!	!	!	!	!	!	3678!
! T !	75!	151!	!	!	!	!	!	!	!	3607!
! V !	81!	101!	!	!	!	!	!	!	!	2896!
! W !	163!	354!	!	!	!	!	!	!	!	11830!
! alle !	711!	1595!	!	!	!	!	!	!	!	40797!

Graphik 5/1

Zuweisungen gesamt und nach Bundesländern getrennt



Beilage 6

```

+-----+
!       Zivildienstpflichtige,       !
!       die Zivildienst geleistet    !
!               bzw.                 !
!       noch nicht geleistet haben   !
+-----+

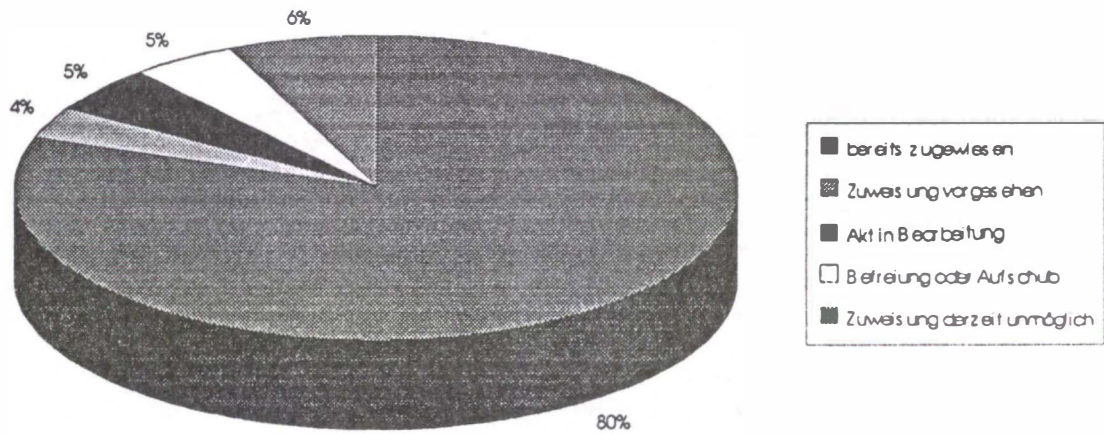
```

Stand: 31.12.1992

Stand an Zivildienstpflichtigen mit Stichtag 31.12.1992.....	50.798
Zivildienstpflichtige, die bis zum 01.10.1992 zum ordentl. Zivildienst zugewiesen worden sind	40.797
Zivildienstpflichtige, die zum Stichtag für eine Zuweisung zum 01.02.1993 vorgesehen sind	1.808
Zivildienstpflichtige, deren Akten zum Stichtag für eine Zuweisung zum 01.06.1993 bzw. 04.10.1993 in Bearbeitung stehen	2.434
Zivildienstpflichtige, denen Befreiung von der Ver- pflichtung (§ 13 ZDG) oder Aufschiebung vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§ 14 ZDG) über den 31.12.1992 hinaus gewährt worden ist	2.469
	47.508
Für die verbleibenden	3.290
Zivildienstpflichtigen ist derzeit eine Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wegen noch nicht vom zuständigen Militärkommando über- mittelter Stellungs- und Stellungsuntersuchungs- unterlagen (§ 5 Abs. 7 ZDG) bzw. vorübergehender Untauglichkeit, Auslandsaufenthaltes, unbekanntem Aufenthaltes bzw. Überschreiten der Altersgrenze bis zum Stichtag 31.12.1992 nicht möglich.	

Graphik 6/1

Zivildienstpflichtige, die Zivildienst geleistet. bzw. noch nicht geleistet haben



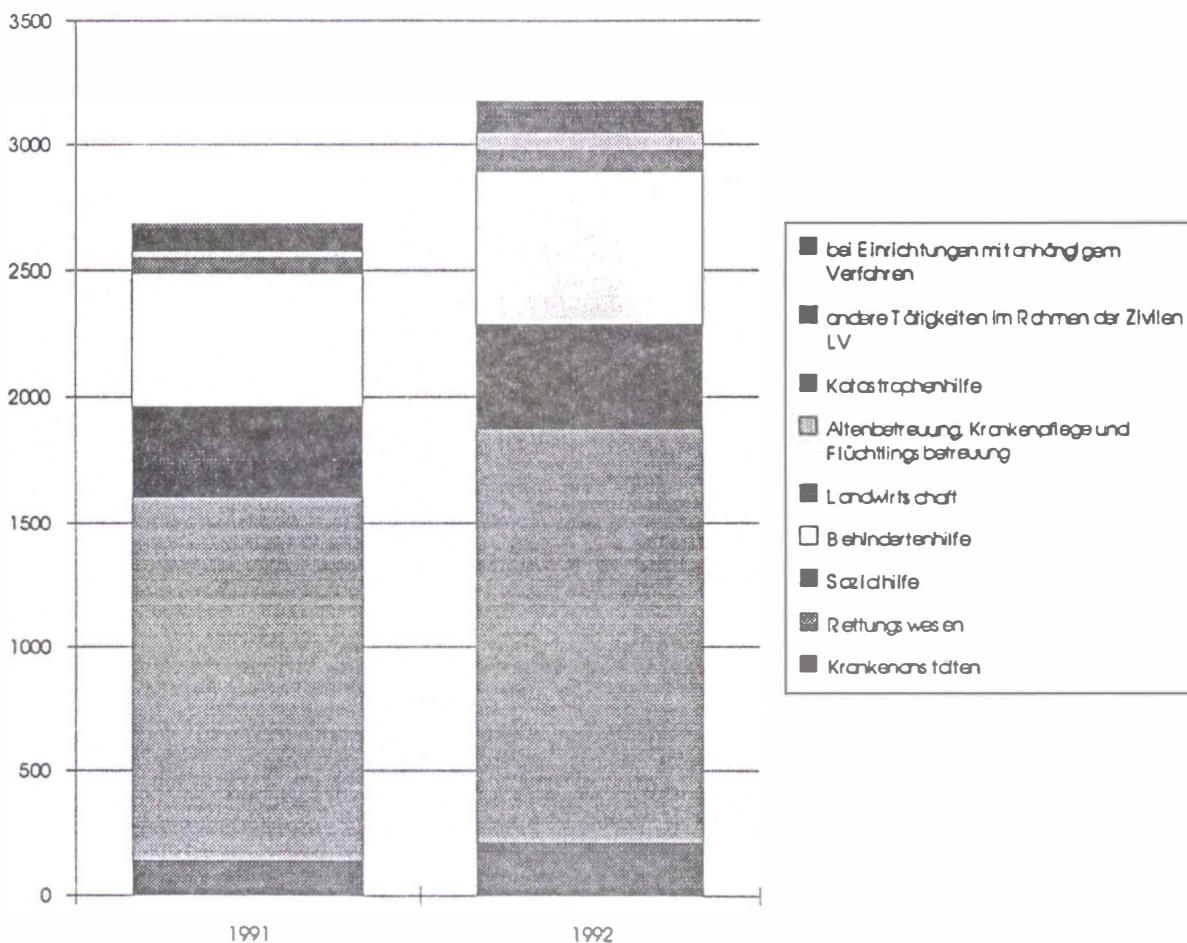
Beilage 7

+-----+
 ! EINSATZ !
 ! von Zivildienstleistenden !
 ! in den Jahren 1990 bis 1992 !
 ! aufgliedert nach Dienstleistungsbereichen !
 +-----+

Stand: 31.12.1992

DIENSTLEISTUNGEN	1990		1991		1992	
	ZDL	%	ZDL	%	ZDL	%
1) in Krankenanstalten (incl. Heil- und Pflegeanstalten)	138	5,7	137	5,1	211	6,7
2) auf dem Gebiete des Rettungswesens	1317	54,2	1466	54,6	1662	52,5
3) auf dem Gebiete der Sozial- und Behindertenhilfe						
3a) Sozialhilfe	296	12,2	357	13,3	412	13,0
3b) Behindertenhilfe	491	20,2	529	19,7	603	19,0
3c) in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe	71	2,9	55	2,0	84	2,7
3d) Altenbetreuung					24	0,8
3e) Krankenpflege					4	0,1
3f) Betreuung von Drogenabhängigen					-	-
4) auf dem Gebiete der Flüchtlingsbetreuung	25	1,0	32	1,2	47	1,5
5) auf dem Gebiete der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes	65	2,7	85	3,2	96	3,0
6) bei anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung	25	1,0	23	0,9	33	1,0
SUMME	2428		2664		3176	

Einsatz von Zivildienstleistenden in den Jahren 1991 und 1992



STATISTIK
über die Beilage 8
Befreiungen von der Leistung (§ 13 Abs.1 ZDG) bzw.
Aufschub vom Antritt (§ 14 Z 1 bis 3 ZDG)
des ordentlichen Zivildienstes

Bereichszeitraum : 1.1.1991 bis 31.12.1992

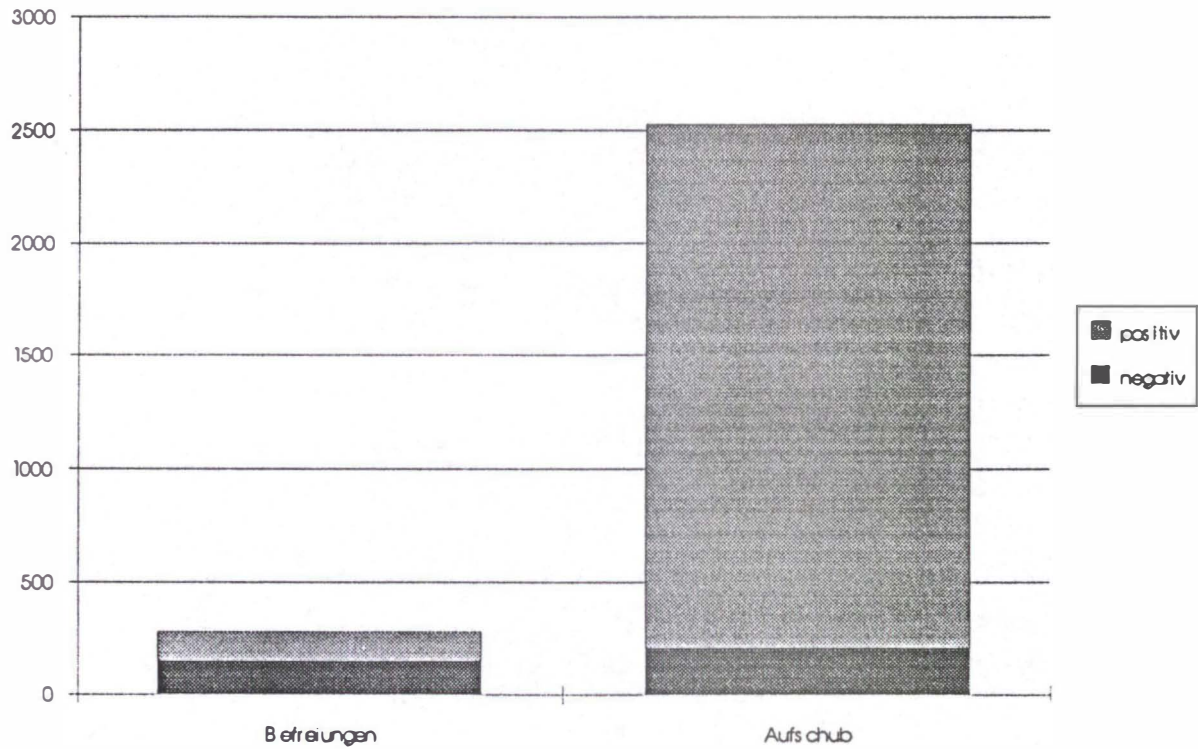
Stand: 31.12.1992

A)	Anzahl der Anträge auf <u>Befreiung</u> von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes	281
	davon positiv	135
	und negativ	146
	 Anzahl der Anträge auf <u>Aufschub</u> vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes	 2525
	davon positiv	2319
	und negativ	206
	Gesamtzahl der erledigten Anträge ...	2806

B)	Die im Bereichszeitraum positiv erledigten Anträge wurden von den Antragstellern gestützt auf	
	- § 13 Abs.1 Z 1 ZDG (wenn und solange es Belange des Zivildienstes oder sonstige öffentliche Interessen - insbesondere gesamtwirtschaftliche, familienpolitische oder Interessen der Entwicklungshilfe - erfordern)	
	Anzahl dieser Fälle ...	100
	- § 13 Abs. 1 Z 2 ZDG (wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern)	
	Anzahl dieser Fälle ...	31
	- § 13 a (amtswegige Befreiungen)	
	Anzahl dieser Fälle ...	7
	- § 14 Z 1 ZDG (wegen Besuchs einer der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht, wegen Berufsvorbereitung oder sonstiger rücksichtswürdiger Umstände)	
	Anzahl dieser Fälle ...	591
	- § 14 Z 2 ZDG (Absolvierung eines Hochschulstudiums oder nach dessen Abschluß Vorbereitung auf eine zugehörige Prüfung)	
	Anzahl dieser Fälle ...	1689
	- § 14 Z 3 ZDG (Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Ärztegesetzes)	
	Anzahl dieser Fälle ...	39

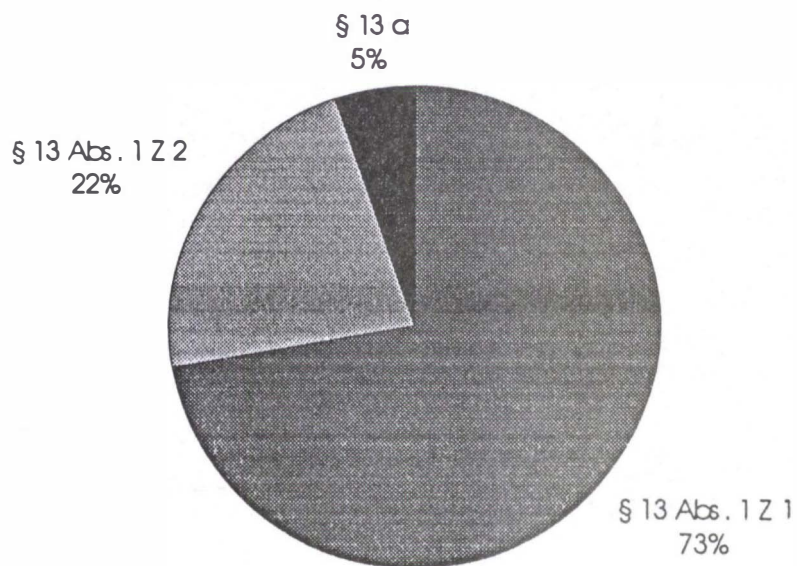
Graphik 8/1

Befreiungen und Aufschübe



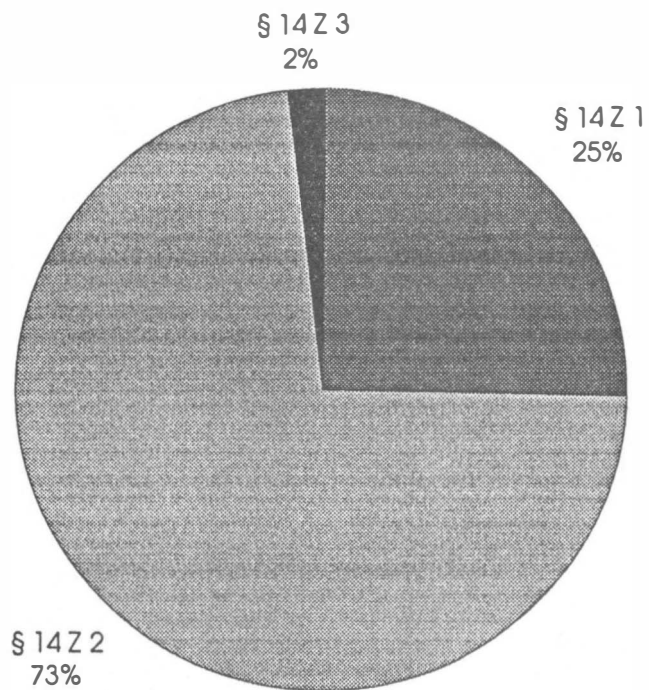
Graphik 8/2

Aufschlüsselung der Befreiungen



Graphik 8/3

Aufschlüsselung der Aufschübe



- 1 -

Beilage 9

Getätigte AUSGABEN bei den VA-Ansätzen 1/11173 und 1/11177

Stand: 31.12.1991

VA-Ansatz 1/11173 Anlagen

	1990	1991	Differenz zwischen 1990 und 1991
VA-Post Amtsausstattung f.!			
! 0421 Schulungszwecke !	41.748,--	-	- 41.748,--
VA-Post Technische Geräte !			
! 0423 f. Schulungszwecke ! S	34.385,94	13.142,--	- 21.243,94
SUMME des VA-Ansatzes			
1/11173	S 76.133,94	13.142,--	- 62.991,94

VA-Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

VA-Post Sozialversiche-			
! 7310 900 rung für ZDL ! S	21,954.776,25	24,420.785,52	+ 2,466.009,27
VA-Post Familienunterhalt !			
! 7691 und Wohnkostenbei-			
! 900 hilfe ! S	38,183.823,72	38,454.411,77	+ 270.588,05
VA-Post Transporte durch !			
! 6200 die Bahn ! S	510.689,54	531.397,21	+ 20.707,67
VA-Post Entschädigung gem. !			
! 6410 Gebührenanspruchs-			
! gesetzes ! S	473.428,02	533.056,--	+ 59.627,98
VA-Post Andere öffentliche !			
! 7150 Abgaben !	-	-	-
VA-Post Entschädigung und !			
! 7240 Fortzahlung der !			
! 900 Dienstbezüge gemäß !			
! § 34 b ZDG !	-	-	-
VA-Post			
! 7241 900 Taggeld ! S	29,003.092,04	35,931.675,96	+ 6,928.583,92
VA-Post			
! 7242 Monatsprämie ! S	3,298.423,--	3,536.595,--	+ 238.172,--
VA-Post			
! 7243 900 Quartiergeld ! S	- 500,--	-	+ 500,--
VA-Post			
! 7244 900 Kostgeld ! S	66,570.687,04	79,791.740,56	+13,221.053,52

3UR-VP]

- 2 -

VA-Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)				Differenz zwischen 1990 und 1991		
				1990	1991	
VA-Post						
7245	900	Kleidergeld	S	4,469.509,--	5,021.889,--	+ 552.380,--
VA-Post		Wasch- und				
7246	900	Putzzeuggeld	S	12,959.203,--	13,907.606,--	+ 948.403,--
VA-Post		Reisekosten-				
7247	900	vergütung	S	5,002.104,--	5,239.347,--	+ 237.243,--
VA-Post		Vergütungen				
7295	501	gem. § 51 ZDG	S	2,165.343,--	2,223.529,30	+ 58.186,30
VA-Post		Reisekosten				
7295	502	gem. § 51 ZDG	S	652.814,95	841.545,70	+ 188.730,75
VA-Post		Begräbniskosten				
7692		für ZDL		-	-	-
SUMME des VA-Ansatzes 1/11177				S 185,243.393,56	210,433.579,02	+25,190.185,46

Betätigte AUSGABEN beim VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen

				Differenz zwischen 1990 und 1991		
				1990	1991	
VA-Post		Technische Geräte				
4006		f. Schulungszwecke	S	20.379,04	12.445,76	- 7.933,28
VA-Post		Lebensmittel für				
4300		Schulungszwecke	S	744,--	1.259,30	+ 515,30
VA-Post		Schreib-, Zeichen-				
4560		u. Büromittel für				
		Schulungszwecke	S	74.828,--	107.918,12	+ 33.090,12
VA-Post		Druckwerke				
4571				-	-	-
VA-Post		Druckwerke für				
4572		Schulungszwecke	S	2,335.490,65	1,248.932,32	- 1,086.558,33
VA-Post		Dienstabzeichen				
4590				98.343,--	88.162,--	- 10.181,--
VA-Post		Instandhaltung von				
6180		sonstigem Inventar				
		(Schulungszwecke)		12.200,88	7.563,42	- 4.637,46

3UR-VP 1

- 3 -

Getätigte AUSGABEN beim VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen			Differenz zwischen 1990 und 1991	
		1990	1991	
VA-Post 6300 Leistungen d. Post	S	780,--	435,--	- 345,--
VA-Post 6420 001 Gerichtsgebühren		-	-	-
VA-Post 6421 übrige Gerichtskosten	S	60.053,90	168.220,--	+ 108.166,10
VA-Post 6430 Sonstige Rechts- u. Beratungskosten an physische Personen		-	-	-
VA-Post 6440 Sonstige Rechts- u. Beratungskosten an juristische Pers.		-	-	-
VA-Post 6572 Sonstige Geldverkehrsspesen	S	91.394,42	186.426,07	+ 95.031,65
VA-Post 6920 Schadensvergütungen		-	3.384,84	+ 3.384,84
VA-Post 7221 Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre		-	-	-
VA-Post 7271 Entgelte für sonst. Leistungen von Einzelpersonen		-	-	-
VA-Post 7272 Entgelte für sonst. Leistungen von Einzelpersonen (Schulungszwecke)	S	565.516,95	415.539,55	- 149.977,40
VA-Post 7281 Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG	S	15,261.589,24	18,800.961,61	+ 3,539.372,37
VA-Post 7282 Sonst. Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen u. jurist. Personen	S	13.500,--	10.250,--	- 3.250,--
VA-Post 7283 Sonst. Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen u. jurist. Personen (Schulungszwecke)	S	19,042.184,32	24,627.026,64	+ 5,584.842,32

GUR-VP 1

- 4 -

Getätigte AUSGABEN beim VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen

	1990	1991	Differenz zwischen 1990 und 1991
!VA-Post Vergütungen an! ! 7290 011 das BMI gem. ! § 41 (2) ZDG ! (geb. Post) ! S -		59.529,35!	+ 59.529,35!
!VA-Post Ersätze gem. ! 7290 078 § 41 Abs.2 ZDG! ! an die PTV ! -		-	-
!VA-Post Ersätze gem. ! 7290 079 § 41 Abs.2 ZDG! ! an die ÖBB ! -		-	-
!VA-Post ! 7297 Sonstige Ausgaben ! -		-	-
!VA-Post Ersätze gemäß ! 7303 § 41 Abs.2 ZDG ! 900 an Länder ! S 1,200.495,85!		1,622.416,74!	+ 421.920,89!
!VA-Post Ersätze gemäß ! 7305 § 41 Abs.2 ZDG ! 900 an Gemeinden ! S 1,491.179,14!		1,818.759,27!	+ 327.580,13!
!VA-Post Ersätze gemäß ! 7307 § 41 Abs. 2 ZDG an! ! 900 Gemeindeverbände ! S 606.043,23!		479.383,36!	- 126.657,87!
SUMME des VA-Ansatzes 1/11178 ! S 40,874.722,62!		49,658.613,35!	+ 8,783.890,73!
!Zusammenfassung der ge- !tätigten AUSGABEN bei den !VA-Ansätzen: 1/11173 ! S 76.133,94!		13.142,--!	- 62.991,94!
! 1/11177 ! S 185,243.393,56!		210,433.579,02!	+25,190.185,46!
! 1/11178 ! S 40,874.722,62!		49,658.613,35!	+ 8,783.890,73!
GESAMTSUMME ! S 226,194.250,12!		260,105.334,37!	+33,911.084,25!

Getätigte EINNAHMEN bei den VA-Ansätzen 2/11174 und 2/11177

VA-Ansatz 2/11174 Erfolgswirksame Einnahmen		1990	1991	Differenz zwischen 1990 und 1991
! VA-Post Vergütungen	! S	!	!	!
! 8260 011 gem. § 41 ZDG	!	! 1,372.963,81!	! 1,219.724,--!	! - 153.239,81!
! VA-Post Vergütungen	!	!	!	!
! 8260 078 der Post	!	!	!	!
! gem. § 41 ZDG	!	! -	! -	! -
! VA-Post Vergütungen	!	!	!	!
! 8260 079 der ÖBB	!	!	!	!
! gem. § 41 ZDG	!	! -	! -	! -
! VA-Post Rückersätze v. Aus-	!	!	!	!
! 8281 gaben der Vorjahre!	!	! -	! -	! -
! VA-Post Sonstige ver-	! S	!	!	!
! 8299 002 sch. Einnahmen	!	! 7.976,28!	! 15.921,09!	! + 7.944,81!
! VA-Post Ersätze von Län-	! S	!	!	!
! 8503 dern gem. § 41 ZDG	!	! 1,453.519,65!	! 2,246.995,69!	! + 793.476,04!
! VA-Post Ersätze v. Gemein-	! S	!	!	!
! 8505 den gem. § 41 ZDG	!	! 5,031.225,32!	! 5,479.140,41!	! + 447.915,09!
! VA-Post Ersätze von Ge-	! S	!	!	!
! 8507 meindeverbänden	!	!	!	!
! gem. § 41 ZDG	!	! 1,130.713,86!	! 833.777,25!	! - 296.936,61!
! VA-Post Ersätze gemäß	! S	!	!	!
! 8820 § 41 ZDG	!	! 16,011.421,68!	! 18,555.794,37!	! + 2,544.372,69!
SUMME des VA-Ansatzes	!	!	!	!
2/11174	! S	! 25,007.820,60!	! 28,351.352,81!	! + 3,343.532,21!
VA-Ansatz 2/11177 Bestandswirksame Einnahmen				
! VA-Post Amtsausstattung f.!	!	!	!	!
! 0421 Schulungszwecke,	!	!	!	!
! Veräußerung	!	! -	! -	! -
! VA-Post Techn. Geräte für	!	!	!	!
! 0423 Schulungszwecke,	!	!	!	!
! Veräußerung	!	! -	! -	! -
SUMME des VA-Ansatzes	!	!	!	!
2/11177	!	! -	! -	! -
GESAMTSUMME	! S	! 25,007.820,60!	! 28,351.352,81!	! + 3,343.532,21!

GUR-VP]

- 1 -

Beilage 10

Stand: 31.12.199

Getätigte AUSGABEN bei den VA-Ansätzen 1/11173 und 1/11177

VA-Ansatz 1/11173 Anlagen

	1992	1991	Differenz zwischen 1991 und 1992
!VA-Post Amtsausstattung f.!			
! 0421 Schulungszwecke !	-	-	-
!VA-Post Technische Geräte !			
! 0423 f. Schulungszwecke! S	38.575,32!	13.142,--!	+ 25.433,32
SUMME des VA-Ansatzes 1/11173	S 38.575,32!	13.142,--!	+ 25.433,32

VA-Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

!VA-Post Sozialversiche-!			
! 7310 900 rung für ZDL ! S	31,736.958,02!	24,420.785,52!	+ 7,316.172,50
!VA-Post Familienunterhalt !			
! 7691 und Wohnkostenbei-!			
! 900 hilfe ! S	44,744.237,12!	38,454.411,77!	+ 6,289.825,35
!VA-Post Transporte durch !			
! 6200 die Bahn ! S	2,665.352,08!	531.397,21!	+ 2,133.954,87
!VA-Post Entschädigung gem.!			
! 6410 Gebührenanspruchs-!			
! gesetzes ! S	95.406,--!	533.056,--!	- 437.650,--
!VA-Post Andere öffentliche!			
! 7150 Abgaben ! S	-	-	-
!VA-Post Pauschalvergütung !			
! 7240 gem. § 25a i.V.m. !			
! 101 § 8 Abs. 1 ZDG ! S	36,027.657,--!	-	+36,027,657,--
!VA-Post Pauschalvergütung !			
! 7240 gem. § 25a i.V.m. !			
! 102 § 8a Abs. 1 ZDG ! S	-	-	-

GUR-VP 2

VA-Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

	1992	1991	Differenz zwischen 1991 und 1992
!VA-Post Pauschalvergütung ! 7240 gem. § 25a i.V.m. ! 103 § 8a Abs. 6 ZDG ! S	-	-	-
!VA-Post Pauschalvergütung ! 7240 gem. § 25a i.V.m. ! 104 § 21 Abs. 1 ZDG ! S	-	-	-
!VA-Post Entschädigung und ! 7240 Fortzahlung der ! 900 Dienstbezüge gemäß ! § 34 b ZDG ! S	-	-	-
!VA-Post ! 7241 900 Taggeld ! S	17,845.090,--	35,931.675,96	-18,086.585,96
!VA-Post ! 7242 Monatsprämie ! S	1,757.317,--	3,536.595,--	- 1,779.278,--
!VA-Post ! 7243 900 Quartiergeld ! S	-	-	-
!VA-Post ! 7244 900 Kostgeld ! S	39,566.883,39	79,791.740,56	-40,224.857,17
!VA-Post ! 7245 900 Kleidergeld ! S	1,636.515,--	5,021.889,--	- 3,385.374,--
!VA-Post Wasch- und ! 7246 900 Putzzeuggeld ! S	6,820.489,--	13,907.606,--	- 7,987.117,--
!VA-Post Reisekosten- ! 7247 900 vergütung ! S	6,277.783,--	5,239.347,--	+ 1,038.436,--
!VA-Post Vergütungen ! 7295 501 gem. § 51 ZDG ! S	1,386.624,--	2,223.529,30	- 836.905,30
!VA-Post Reisekosten ! 7295 502 gem. § 51 ZDG ! S	173.777,15	841.545,70	- 667.768,55
!VA-Post Begräbniskosten ! 7692 für ZDL ! S	-	-	-
SUMME des VA-Ansatzes 1/11177	S 190,734.088,76	210,433.579,02	-19,699.490,26

- 3 -

Getätigte AUSGABEN beim VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen

		1992	1991	Differenz zwischen 1991 und 1992
!VA-Post Technische Geräte ! 4006 f. Schulungszwecke	! S	24.692,68	12.445,76	+ 12.246,92
!VA-Post Lebensmittel für ! 4300 Schulungszwecke	! S	1.484,--	1.259,30	+ 224,70
!VA-Post Schreib-, Zeichen- ! 4560 u. Büromittel für ! Schulungszwecke	! S	334.566,30	107.918,12	+ 226.648,18
!VA-Post ! 4571 Druckwerke	! S	16.201,20	-	+ 16.201,20
!VA-Post Druckwerke für ! 4572 Schulungszwecke	! S	264.169,--	1.248.932,32	- 984.763,32
!VA-Post ! 4590 Dienstabzeichen	! S	152.717,--	88.162,--	+ 64.555,--
!VA-Post Sonstige Ver- ! 4591 brauchsgüter	! S	6.705,--	-	+ 6.705,--
!VA-Post Instandhaltung von ! 6180 sonstigem Inventar ! (Schulungszwecke)	! S	4.088,40	7.563,42	- 3.475,02
!VA-Post ! 6300 Leistungen d. Post	! S	272,--	435,--	- 163,--
!VA-Post Gerichts- ! 6420 001 gebühren		-	-	-
!VA-Post Übrige Gerichts- ! 6421 kosten	! S	37.190,--	168.220,--	- 131.030,--
!VA-Post Sonstige Rechts-u. ! 6430 Beratungskosten an ! physische Personen		-	-	-
!VA-Post Sonstige Rechts-u. ! 6440 Beratungskosten an ! juristische Pers.		-	-	-
!VA-Post Sonstige Geldver- ! 6572 kehrsspesen	! S	232.406,91	186.426,07	+ 45.980,84
!VA-Post Schadens- ! 6920 vergütungen		-	3.384,84	- 3.384,84

GUR-VP 2

- 4 -

Getätigte AUSGABEN beim VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen

	1992	1991	Differenz zwischen 1991 und 1992
!VA-Post Entgelte für ! 7271 sonst. Leistungen! ! von Einzelpersonen!	-	-	-
!VA-Post Entgelte für ! 7272 sonst. Leistungen! ! von Einzelpersonen! ! (Schulungszwecke) !	S 421.903,90	415.539,55	+ 6.364,35
!VA-Post Ersätze gem. § 41 ! 7281 Abs. 2 ZDG ! 900	S 52,944.103,89	18,800.961,61	+34,143.142,28
!VA-Post Sonst. Leistungen ! 7282 von Gewerbetrei- ! benden, Firmen u. ! jurist. Personen	S 75.143,80	10.250,--	+ 64.893,80
!VA-Post Sonst. Leistungen ! 7283 von Gewerbetrei- ! benden, Firmen u. ! jurist. Personen ! (Schulungszwecke)	S 28,428.751,32	24,627.026,64	+ 3,801.724,68
!VA-Post Vergütungen an! ! 7290 011 das BMI gem. ! § 41 (2) ZDG ! (geb. Post)	S 217.030 98	59.529,35	+ 157.501,63
!VA-Post Ersätze gem. ! 7290 078 § 41 Abs.2 ZDG! ! an die PTV	-	-	-
!VA-Post ! 7297 Sonstige Ausgaben	S 3.478,80	-	+ 3.478,80
!VA-Post Ersätze gemäß ! 7303 § 41 Abs.2 ZDG ! 900 an Länder	S 2,034.652,84	1,622.416,74	+ 412.236,10
!VA-Post Ersätze gemäß ! 7305 § 41 Abs.2 ZDG ! 900 an Gemeinden	S 3,850.463,07	1,818.759,27	+ 2,031.703,80
!VA-Post Ersätze gemäß ! 7307 § 41 Abs. 2 ZDG an! ! 900 Gemeindeverbände	S 1,118.669,06	479.383,36	+ 639.285,70
SUMME des VA-Ansatzes 1/11178	S 90,168.690,15	49,658.613,35	+40,510.076,80

GUR-VP 2

- 5 -

	1992	1991	Differenz zwischen 1991 und 1992
! Zusammenfassung der ge- ! tätigten AUSGABEN bei den ! VA-Ansätzen: 1/11173	! S 38.575,32!	! 13.142,--!	! + 25.433,32
! 1/11177	! S 190,734.088,76!	! 210,433.579,02!	! -19,699.490,26
! 1/11178	! S 90,168.690,15!	! 49,658.613,35!	! +40,510.076,80
GESAMTSUMME	! S 280,941.354,23!	! 260,105.334,37!	! +20,836.019,86

- 6 -

Getätigte EINNAHMEN bei den VA-Ansätzen 2/11174 und 2/11177

VA-Ansatz 2/11174 Erfolgswirksame Einnahmen

		1992	1991	Differenz zwischen 1991 und 1992
!VA-Post	Vergütungen			
! 8260 011	gem. § 41 ZDG	! S 1,747.151,74!	! 1,219.724,--!	! + 527.427,74
!VA-Post	Vergütungen			
! 8260 078	der Post			
!	gem. § 41 ZDG	! -	! -	! -
!VA-Post	Sonstige ver-			
! 8299 002	sch.Einnahmen	! S 9.260,91!	! 15.921,09!	! - 6.660,18
!VA-Post	Ersätze von Län-			
! 8503	dern gem. § 41 ZDG	! S 2,536.790,25!	! 2,246.995,69!	! + 289.794,56
!VA-Post	Ersätze v. Gemein-			
! 8505	den gem. § 41 ZDG	! S 8,512.858,25!	! 5,479.140,41!	! + 3,033.717,84
!VA-Post	Ersätze von Ge-			
! 8507	meindeverbänden			
!	gem. § 41 ZDG	! S 1,825.043,55!	! 833.777,25!	! + 991.266,30
!VA-Post	Ersätze gemäß			
! 8820	§ 41 ZDG	! S 20,689.944,03!	! 18,555.794,37!	! + 2,134,149,66
SUMME des VA-Ansatzes	2/11174	! S 35,321.048,73!	! 28,351.352,81!	! + 6,969.695,92

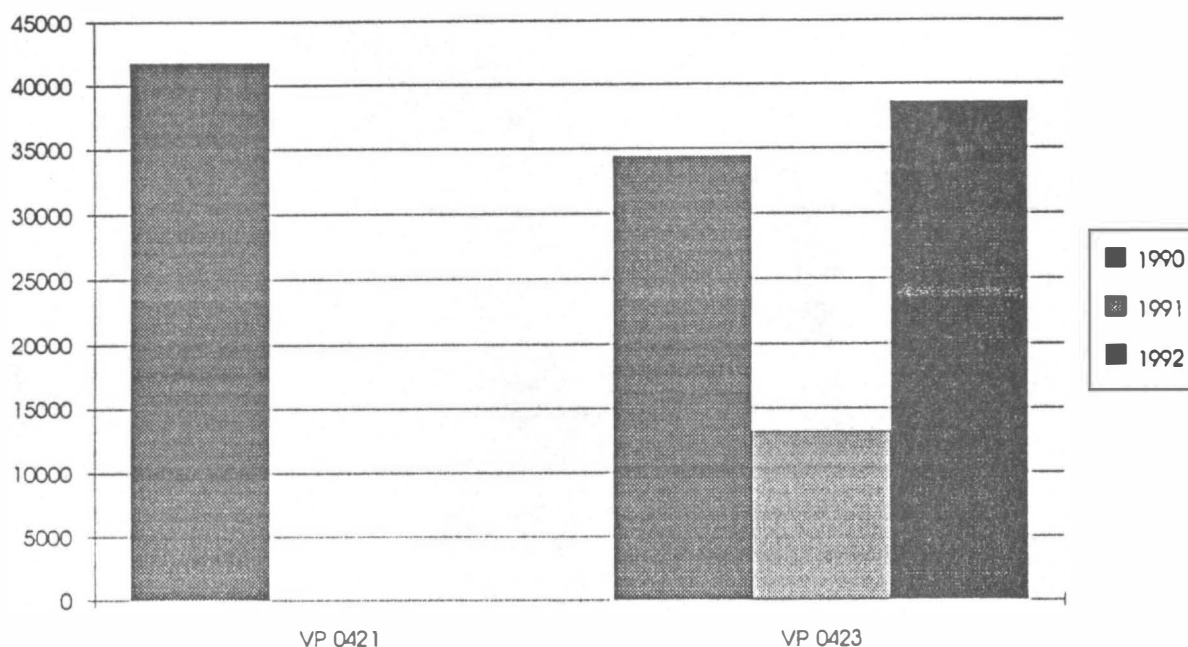
VA-Ansatz 2/11177 Bestandswirksame Einnahmen

!VA-Post	Amtsausstattung f.			
! 0421	Schulungszwecke,			
!	Veräußerung	! -	! -	! -
!VA-Post	Techn. Geräte für			
! 0423	Schulungszwecke,			
!	Veräußerung	! -	! -	! -
SUMME des VA-Ansatzes	2/11177	! -	! -	! -
GESAMTSUMME		! S 35,321.048,73!	! 28,351.352,81!	! + 6,969.695,92

GUR-VP 2

Graphik 9-10/1

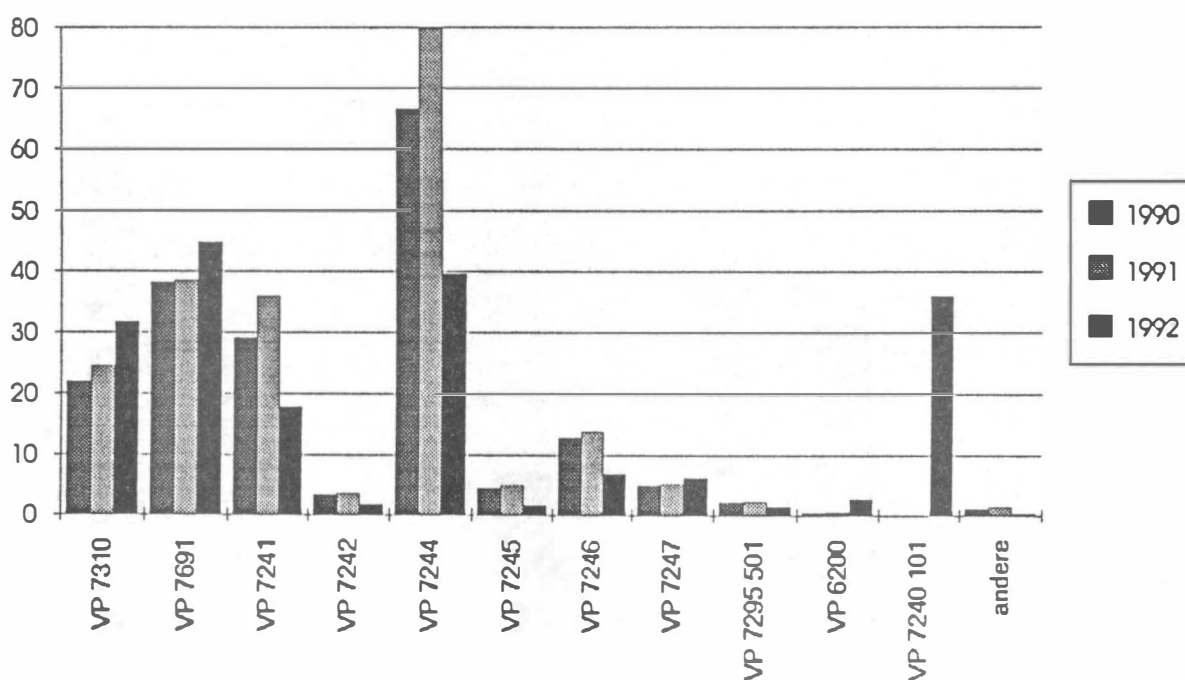
**Ausgaben
beim VA-Ansatz 1/11173 für 1990 - 1992**



Graphik 9-10/2

**Ausgaben
beim VA-Ansatz 1/11177 für 1990 - 1992
(Posten unter 1 Mio. S sind unter "andere" zusammengefaßt)**

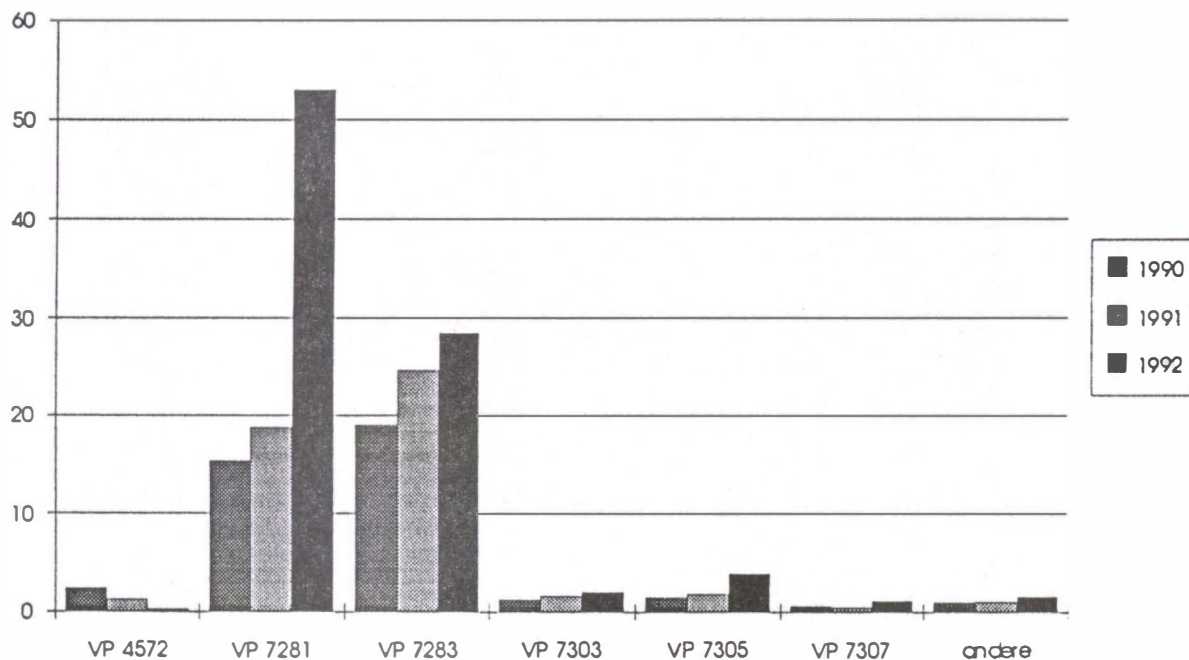
in Mio. S



Graphik 9-10/3

**Ausgaben
beim VA-Ansatz 1/11178 für 1990 - 1992
(Posten unter 1 Mio. S sind unter "andere" zusammengefaßt)**

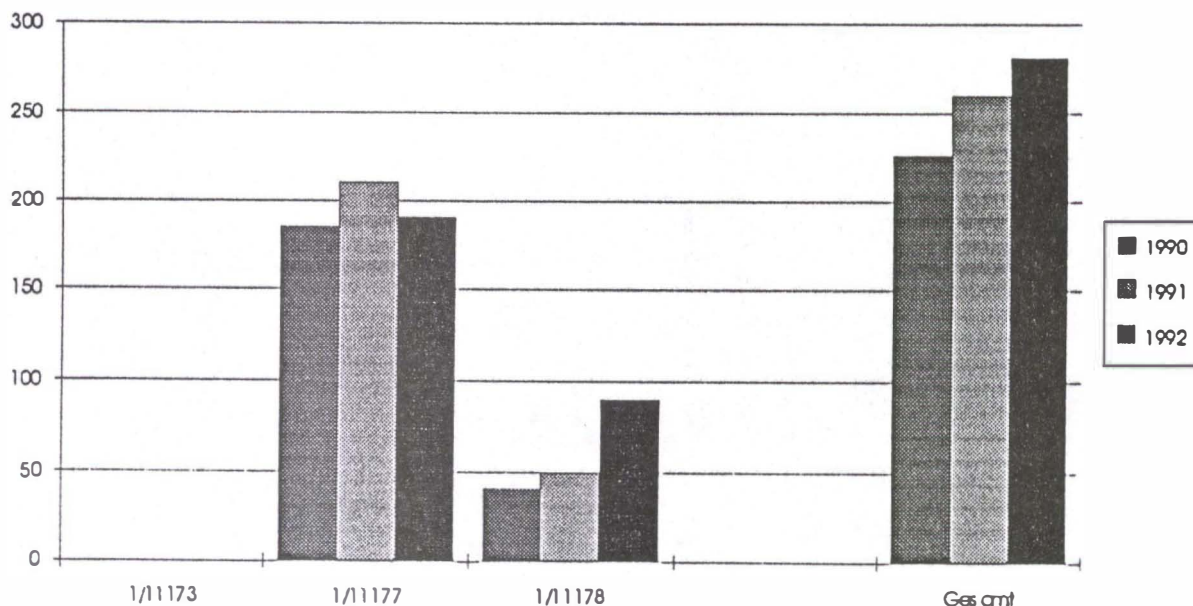
in Mio. S



Graphik 9-10/4

**Zusammenfassung der Ausgaben
für 1990 - 1992**

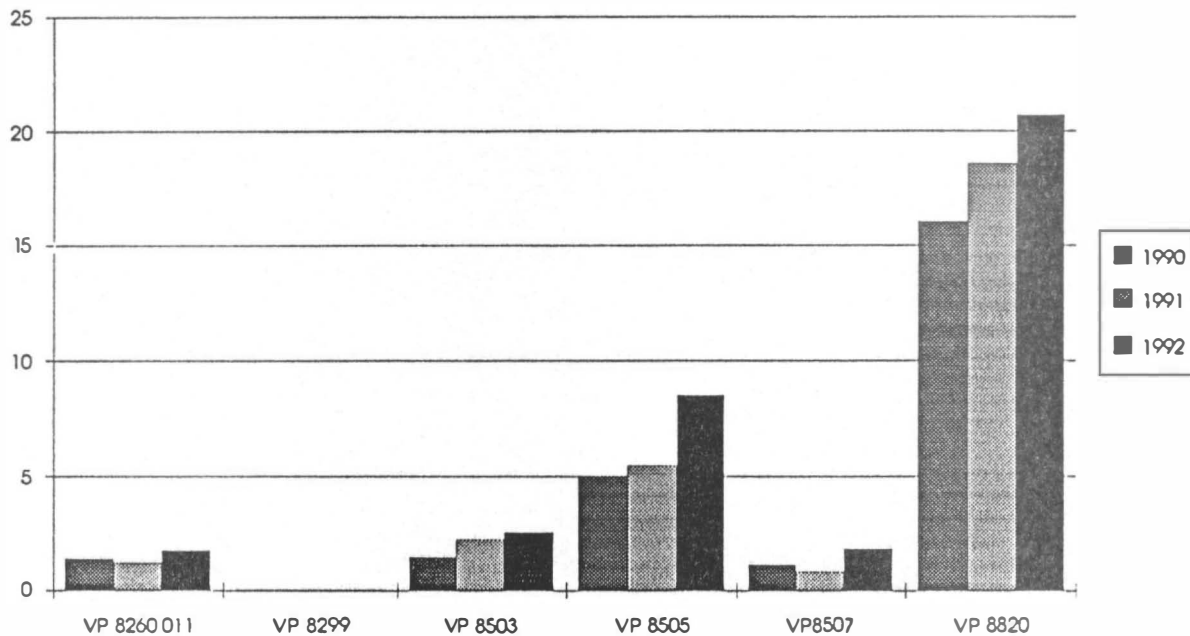
in Mio. S



Graphik 9 - 10/5

Einnahmen beim VA-Ansatz 2/11174 für 1990 - 1992

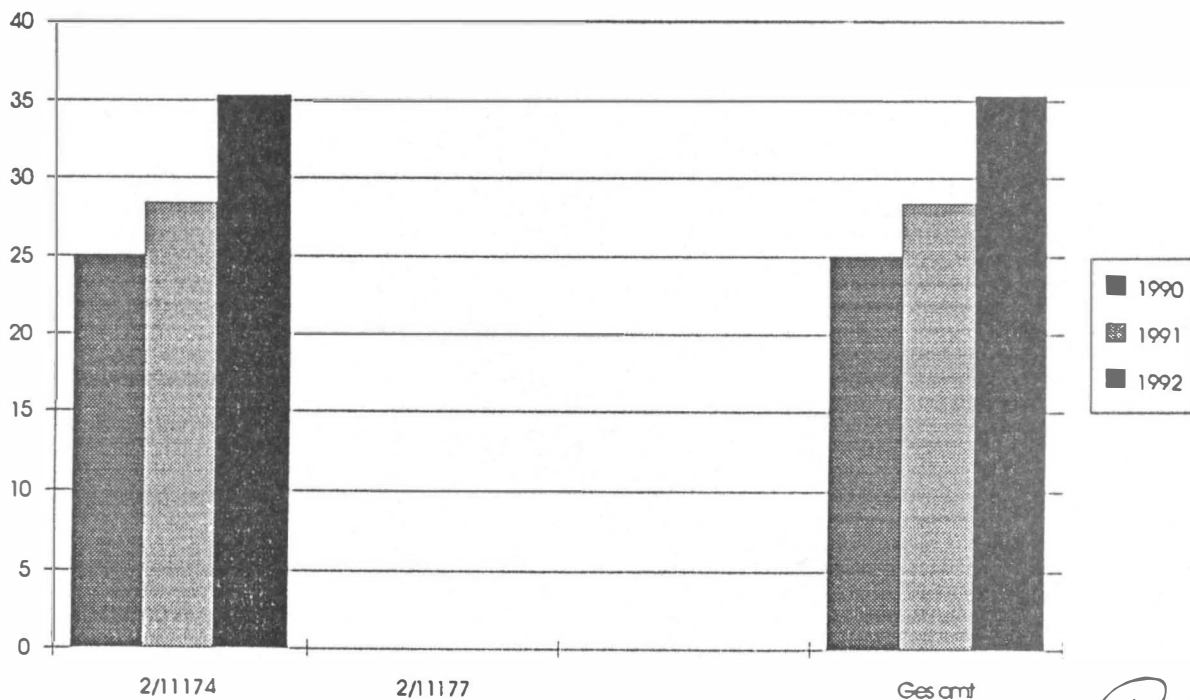
in Mio. S



Graphik 9 - 10/6

Zusammenfassung der Einnahmen für 1990 - 1992

in Mio. S



Pal.

BEILAGEN

zu Zahl: 94 060/92-IV/9/93

Beilage A

.....
Familiennamen/Vorname des Zivildienst-
pflichtigen/Zivildienstleistenden

Gemäß § 72 ZDG von den
Stempelgebühren befreit

Antrag auf Zuerkennung von
Familienunterhalt und/oder Wohnkostenbeihilfe (§ 34 ZDG)

An

- Bezirkshauptmannschaft
- Magistrat
- Gemeinde

.....
(Adresse)

nach Antritt des Zivildienstes im Wege der Einrichtung.

Ich,, VersNr./GebDat., wohnhaft in

.....
bin auf Grund des Zuweisungsbescheides des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung IV/10,
vom, Zahl:, zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes
dem Rechtsträger der Einrichtung

..... in
voraussichtlich bis zugewiesen und werde dort meinen Dienst am
antreten habe dort meinen Dienst am angetreten.

1. Ich stelle den Antrag auf Zuerkennung von

- Familienunterhalt
und/oder
- Wohnkostenbeihilfe (§ 34 ZDG 1986).
- Ehegattin (nicht dauernd getrennt lebend)
geboren, wohnhaft in
- Eheliche Kinder:
....., geboren am geboren am
....., geboren am geboren am
....., geboren am geboren am

- Andere Personen, denen ich kraft Gesetzes
 - Unterhalt leiste
 - Unterhalt zu leisten hätte

.....
(Name/Geburtsdatum/Verwandtschaftsverhältnis/Anschrift/monatliches Eigeneinkommen)
.....
(Name/Geburtsdatum/Verwandtschaftsverhältnis/Anschrift/monatliches Eigeneinkommen)

Zutreffendes ankreuzen!

(§ 34 ZDG 1986/§§ 28 und 33 HGG 1992)

- 2 -

- Ich habe vor Antritt des Zivildienstes
- meinen Vater
 - meine Mutter
 - meine Eltern
- mit einem monatlichen Betrag von S nachweisbar unterstützt (sog. Kostgeld ist nicht als Unterhaltsleistung zu werten).
- Ich habe Geschwister, davon verfügen bereits über ein eigenes Einkommen und unterstützen
- den Vater
 - die Mutter
 - die Eltern
- gemeinsam mit monatlich S

Der Familienunterhalt und/oder die Wohnkostenbeihilfe ist an meine Ehegattin/die den Haushalt führende/zum Empfang berechtigte Person
(Name, Geburtsdatum)

auszuzahlen

oder

auf deren Konto Nr. bei einem inländischen Geldinstitut

.....
(Name und Anschrift des Geldinstitutes/Bankleitzahl)

zu überweisen.

Ich beantrage, als Bemessungsgrundlage für Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe

- 1/3 des Nettoeinkommens der letzten 3 Monate (13 Wochen, 90 Tage) oder
 - 1/12 des Nettoeinkommens der letzten 12 Monate (52 Wochen, 365 Tage)
- vor Antritt des Zivildienstes anzunehmen.

Es fallen in den Zeitraum der letzten 3 Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Zivildienstes Zeiten, in denen ich - aus nicht von mir verschuldeten Gründen - durch Erkrankung, Arbeitsunfall, vorübergehende Kurzarbeit, nicht den vollen Gehalt/Lohn bezogen habe.
Ich beantrage, diese Zeiten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht zu lassen und die unmittelbar vorher liegenden Zeiten heranzuziehen (§ 30 Abs. 2 HGG 1992).

2. Für Zivildienstpflichtige, die nicht selbständig erwerbstätig sind:

- Ich bin/war Empfänger von
- Gehalt/Lohn usw. aus nichtselbständiger Arbeit
 - Renten
 - Arbeitslosengeld/Notstandshilfe
 - Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz
 - Karenzurlaubsgeld

Als Nachweis meines Einkommens liegen die dem vorgenannten Zeitraum entsprechenden Bestätigungen bei.

- Ich bin/war in einem Familienbetrieb - ohne Dienstnehmereigenschaft - hauptberuflich tätig. Über die monatliche Entlohnung für vergleichbare Dienstnehmergruppen laut Kollektivvertrag
- liegt die Bestätigung der Innung (Bauern)kammer oder Gemeinde bei.
 - besteht kein Kollektivvertrag, der zu Vergleichszwecken herangezogen werden kann.

Zutreffendes ankreuzen!

Ich bin unterhaltspflichtig, nicht erwerbstätig und beantrage deshalb, den Familienunterhalt nach der Mindestbemessungsgrundlage (§ 30 Abs. 5 HGG 1992) zu bemessen.

Ich bin/war unselbständig erwerbstätig, werde aber hinsichtlich dieser Erwerbstätigkeit zur Einkommensteuer veranlagt und kann die notwendigen Bestätigungen des Dienstgebers über mein Einkommen für die in Frage kommenden Zeiträume nicht erbringen.

Begründung:

- Ich habe unmittelbar vor Antritt des Zivildienstes
- an einer österreichischen Hochschule studiert
 - mich auf einen Beruf vorbereitet
 - mich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet.

Die diesbezügliche(n) Bestätigung(en) lege ich bei.

3. Für Zivildienstpflichtige, die selbständig erwerbstätig sind:

- Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt.
- Ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid für das dem Einberufungstermin vorangegangene Kalenderjahr liegt bei.
- Ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid liegt nicht vor.
- Die abgegebene Steuererklärung für dieses Kalenderjahr liegt bei.
- Weder ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid, noch eine abgegebene Steuererklärung liegt vor.
- Ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr liegt bei.
- Ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid liegt nicht vor.
- Die abgegebene Steuererklärung für dieses Kalenderjahr liegt bei.
- Ich wurde für das dem Einberufungstermin vorangegangene Kalenderjahr erstmalig zur Einkommensteuer veranlagt.
 Es liegt weder ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid noch eine abgegebene Steuererklärung vor.
- Ich habe die selbständige Erwerbstätigkeit
 1. vor Antritt des Zivildienstes aufgenommen und werde
 2. in diesem Kalenderjahr erstmalig zur Einkommensteuer veranlagt.
- Ich bin/war sowohl selbständig als nichtselbständig erwerbstätig; entsprechende Nachweise bezüglich dieser Einkommen liegen bei.

Während des Zivildienstes verbleibt mir vom bis

- kein Einkommen
- ein Einkommen von S

Ich bin seit

- Hauptmieter
- Untermieter
- Mitbewohner
- Besitzer/Mitbesitzer
- Eigentümer meiner Wohnmöglichkeit

Die Wohnung/das Eigenheim besteht aus Wohnräumen.

Zutreffendes ankreuzen!

- 4 -

Die Wohnung/das Eigenheim wird von mir

- allein
 mit meiner Familie
 mit weitere(n) Person(en)

bewohnt.

Meine Ehegattin hat

- Einkünfte aus
 selbständiger Tätigkeit in Höhe von monatlich S
 unselbständiger Tätigkeit in Höhe von monatlich S
 keine Einkünfte

Ich nehme zur Kenntnis, daß unwahre oder unvollständige Angaben als Verwaltungsübertretung mit Geld bis 3.000 S bestraft werden, sofern diese Tat nach den geltenden Gesetzen nicht strenger zu bestrafen ist.

Beilagen:

Zuweisungsbescheid
 Meldezettel
 Einkommensnachweis(e)
 Mietvertrag oder sonstiger Nachweis
 über ein Bestandsverhältnis
 Personaldokumente der Familienmitglieder
 Kostennachweis(e)

.....
 (Ort) (Datum)

.....
 (Unterschrift des Antragstellers)

Zutreffendes ankreuzen!

Beilage B

Zuerkennung des Familienunterhaltes:
 Bemessungsgrundlage für Zivildienst-
 pflichtige, die n i c h t selbstän-
 dig erwerbstätig sind.
 Arbeitsbestätigung/Einkommensnachweis
 (§ 34 ZDG)

Gemäß § 72 ZDG von den
 Stempelgebühren befreit

.....
 (Arbeitgeber)

Der Zivildienstpflichtige
 Vor- und Zuname

.....
 Versicherungsnummer
 Wohnungsanschrift

hat vor Antritt des Zivildienstes

- in den letzten drei Monaten (13 Wochen, 90 Tage) von bis
- in den letzten zwölf Monaten (52 Wochen, 365 Tage) - dieser Zeitraum ist nur auf Antrag des Zivildienstpflichtigen zu bestätigen - von bis

nachstehendes Nettoeinkommen erhalten:

- | | |
|--|--|
| <p>1. Summe der Bruttobezüge (Geld- und Sachbezüge) einschließlich der steuerfreien und sonstigen Bezüge (§ 25 EStG 1988), der Bezüge gemäß § 26 EStG 1988 (wenn diese steuerpflichtig sind), jedoch ohne Familienbeihilfe</p> <p style="text-align: right;">S</p> <p>2. Einbehaltene Pflichtbeiträge/Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1988 (jedoch ohne Betriebsratsumlage)</p> <p style="text-align: right;">S</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Sozialversicherungsbeitrag S</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Kammerumlage S</p> <p style="margin-left: 20px;">c) Wohnbauförderungsbeitrag S</p> <p style="margin-left: 20px;">d) Pensionsbeitrag S</p> <p style="margin-left: 20px;">e) S</p> <p style="margin-left: 20px;">f) S zus.</p> <p style="text-align: right;">S</p> <p>3. Einbehaltene Lohnsteuer insgesamt</p> <p style="text-align: right;">S</p> <p style="margin-left: 20px;">a) hiervon entfallen auf die sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge, z.B. 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen (§ 67 EStG 1988)</p> <p style="margin-left: 40px;">S</p> <p>4. Dem Zivildienstpflichtigen verbleibt während des Zivildienstes vom bis ein vom untenzeichneten Arbeitgeber auszuzahlendes Nettoeinkommen in Höhe von</p> <p style="text-align: right;">S</p> <p>5. Beim Lohnsteuerabzug wurde gemäß § 57 EStG 1988 neben dem allgemeinen Steuerabsetzbetrag und dem Arbeitnehmerabsetzbetrag berücksichtigt:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Alleinverdiener (Alleinerhalter) absetzbetrag von bis</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Kinder im Sinne des § 108 EStG 1988 von bis</p> <p>6. Auf § 48 des Heeresgebührengesetzes 1992 in Verbindung mit dessen §§ 35, 37 und 46 wird hingewiesen. Demnach begeht, wer den festgelegten Pflichten zuwiderhandelt und/oder unwahre oder unvollständige Angaben macht, sofern diese Tat nach den geltenden Gesetzen nicht strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 S zu bestrafen.</p> | <p style="text-align: center; margin-top: 0;">Raum für die amtliche Berechnung</p> |
|--|--|

*) Anmerkung

Fallen in den Zeitraum der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Zivildienstes Zeiten, in denen nicht der volle Arbeitslohn bezogen wurde (wie bei Erkrankung, Unfall oder vorübergehender Kurzarbeit), sind an ihrer Stelle die unmittelbar vorher liegenden Zeiten mit vollem Arbeitslohn zu berücksichtigen.

.....
 Ort Datum
 (Unterschrift des Arbeitgebers, Firmenstempel)

(zu § 34 ZDG 1986/ § 30 HGG 1992)

Beilage C

Gemäß § 72 ZDG von den Stempelgebühren befreit

Zuerkennung der Wohnkostenbeihilfe, Kostennachweis (§ 34 ZDG)

Beilage zum Antrag auf Familienunterhalt und/oder Wohnkostenbeihilfe

..... (Familienname/Vorname des Zivildienstpflichtigen

..... Versicherungsnummer

Für die (das) im Antrag auf Zuerkennung des Familienunterhalts und/oder Wohnkostenbeihilfe in liegende Wohnung (Haus) zahle ich monatlich: Wohnanschrift

- 1. Alle Arten des Entgeltes für die Benützung der Wohnung S
2. Anteil an den Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben (§ 15 Abs. 1 Z 2 MRG, BGBl.Nr. 520/1981) S
3. Allfällige zusätzliche Leistungen (Pauschale) für die als Bestandteil des jeweiligen Rechtsverhältnisses mit dem Recht zur Wohnungsbenützung verbundene Berechtigung zur Inanspruchnahme von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Lift) S
4. Rückzahlung von Darlehen, die zur Schaffung des jeweiligen Wohnraumes aufgenommen wurden S
5. Grundgebühren oder diesen entsprechende Gebühren für Gas S
Strom S
Fernsprech-Grundgebühr S

- 6. Die Wohnung besteht aus (im ist jeweils die Anzahl einzutragen):
Vorzimmer Küche Bad/Duschnische WC Abstellraum Wohnzimmer
Schlafzimmer Balkon Garage sonstige Räume
Schriftlicher Mietvertrag am ausgefertigt und vergebührt.
Zur Gebührenbemessung beim Finanzamt am eingereicht.
Mündlich abgeschlossener Bestandsvertrag.

Zutreffendes ankreuzen! [X]

..... Unterschrift und genaue Anschrift des (der) Hauseigentümers/Hausverwaltung/Hauptmieters/Vermieters usw.

(Zu § 34 ZDG 1986/§§ 33 und 34 HGG)

An das Finanzamt

.....

zu Steuernummer

.....

Antrag auf Ersatz der ausgezahlten Familienbeihilfe

Eingangsvermerk

Zutreffendes bitte ankreuzen

Name/Firma, Anschrift und Fernsprechnummer des Antragstellers:

.....
.....

Ich habe/Wir haben an die bei mir/uns beschäftigten Dienstnehmer gemäß § 21 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 am Familienbeihilfe im Betrage von (= Höhe des Ersatzanspruches) ausgezahlt.

Ich ersuche/Wir ersuchen, diesen Ersatzanspruch zur Tilgung der folgenden Abgabenschuldsigkeiten zu verwenden:

Schilling

Abgabenart	Zeitraum	1)	Schilling
Lohnsteuer			
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen			
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (Handelskammerumlage)			
Umsatzsteuer			
2)			

Summe ...

Unterschiedsbetrag zu meinen/unseren Gunsten....

Ich ersuche/Wir ersuchen, diesen Unterschiedsbetrag

bar an mich/uns auszuzahlen.

an

Bezeichnung des Geldinstitutes:

Kontonummer:

Kontowortlaut:

..... zu überweisen.

Ich habe/Wir haben zur Kenntnis genommen, daß sich strafbar macht, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

a) Familienbeihilfe entgegen den Vorschriften des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 auszahlt und hierfür Ersatzansprüche geltend macht oder

b) Ersatzansprüche geltend macht, ohne Familienbeihilfe im entsprechenden Ausmaß ausgezahlt zu haben.

Datum

Unterschrift, firmenmäßige Zeichnung

1) Sollen ausnahmsweise auch Abgaben, die an ein anderes Finanzamt zu entrichten sind, mit dem Ersatzanspruch gegenverrechnet werden, so ist in dieser Spalte anzugeben, bei welchem Finanzamt und unter welcher Steuernummer die betreffende Abgabe zu entrichten ist.

2) Es können mit dem Ersatzanspruch nur solche Abgaben gegenverrechnet werden, die an die Finanzämter zu entrichten sind.

Beilage E

Amt der Landesregierung
 Dienststellenkennzahl (DKZ)

Monatsvoranschlag
 19

S U M M A R
Kapitel 11, Inneres

A) <u>AUSGABEN:</u>	<u>Antrag</u>	<u>+ Erhöhung</u> <u>- Abstrich</u>	<u>Zuweisung</u>
<u>1/1117 Zivildienst (Zweckgebundene Gebarung)</u>			
1/11177 Aufwendungen (Ges. Verpfl.)
1/11178 Aufwendungen
S u m m e
<u>1/1121 Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge</u>			
1/11213 Anlagen
1/11218 Aufwendungen
S u m m e
<u>Durchlaufende Gebarung</u>			
Vorschüsse
Fremde Gelder
Gehaltsabzugsgebarung
S u m m e
=====			
B) <u>EINNAHMEN:</u>			
<u>2/1117 Zivildienst (Zweckgebundene Gebarung)</u>			
2/11174 Zweckgebundene Einnahmen
<u>2/1121 Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge</u>			
2/11214 Laufende Einnahmen
<u>Durchlaufende Gebarung</u>			
Vorschüsse
Fremde Gelder
Gehaltsabzugsgebarung
S u m m e
=====			